



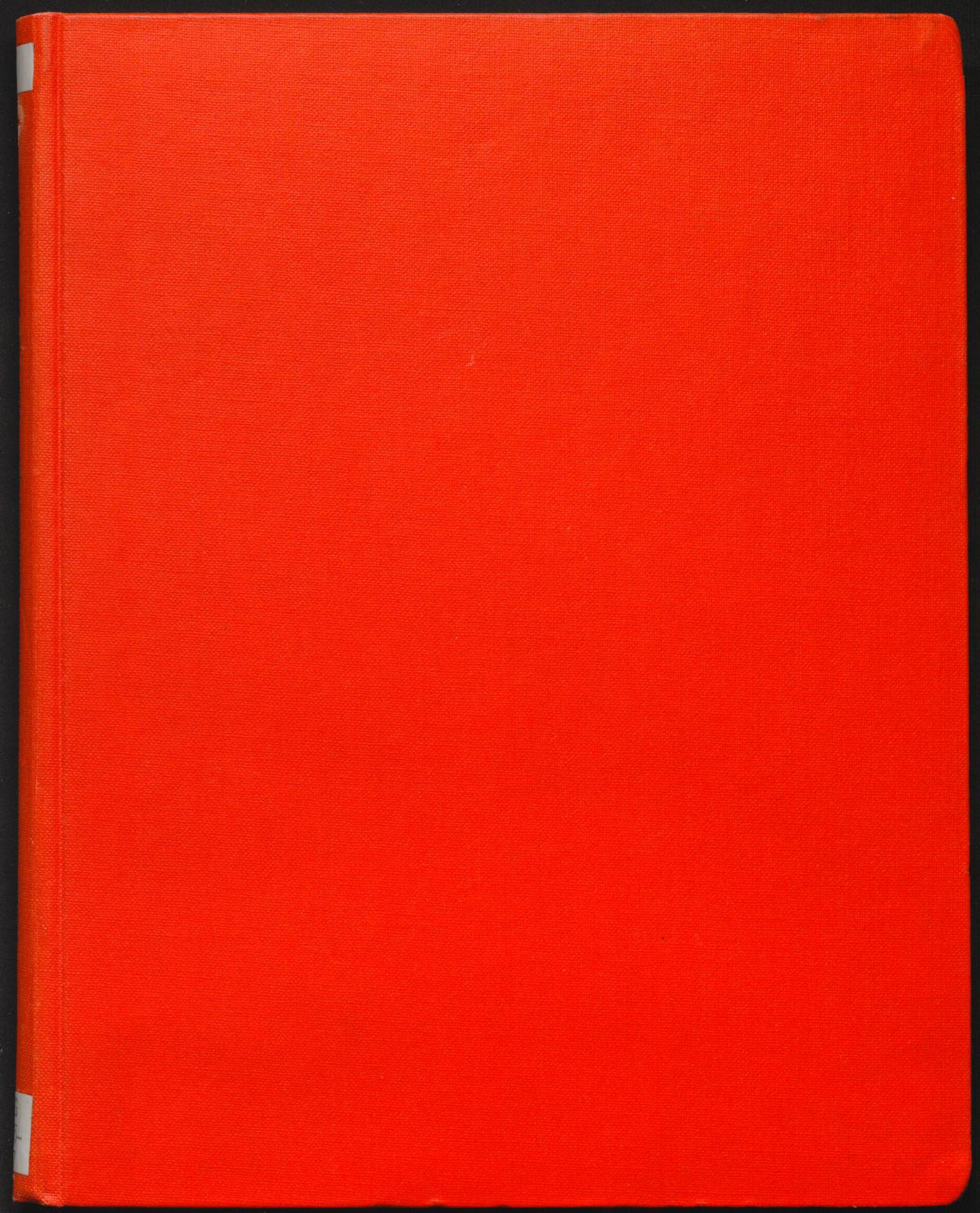
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert

Brackmann, Albert

Berlin, 1928

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69014](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69014)



ABHANDLUNGEN

VON

ACADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1895

PHILOSOPHISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

BERLIN 1928
VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

~~P
00
9A
6
N~~



11
AFg
1155-1927

75: 1935

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER & CO.

Inhalt

Öffentliche Sitzungen	S. VII
Verzeichnis der im Jahre 1927 gelesenen Abhandlungen	S. VIII—XIII
Verzeichnis der im Jahre 1927 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unter- nehmungen	S. XIII—XIV
Verzeichnis der im Jahre 1927 erschienenen im Auftrage oder mit Unter- stützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke	S. XIV—XVII
Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1927	S. XVII—XVIII
Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1927 nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.	S. XIX—XXXII

Nr. 1. E. BEREND: Prolegomena zur historisch-kritischen Gesamt- ausgabe von Jean Pauls Werken	S. 1—43
• 2. BRACKMANN: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert	S. 1—32
• 3. SPRANGER: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulver- fassungslehre und Schulpolitik	S. 1—51
• 4. E. WENKEBACH: Beiträge zur Textgeschichte der Epidemien- kommentare Galens. I. Teil: Die Handschriften der Kom- mentare zu den Epidemienbüchern I und III und ihre Be- nutzung in der Galenaldina	S. 1—96

The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text appears to be organized into several paragraphs, but the characters and words are too light to transcribe accurately.

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



Nr. 2

ZUR GESCHICHTE DER HIRSAUER
REFORMBEWEGUNG IM XII. JAHRHUNDERT

VON
ALBERT BRACKMANN

MIT 9 TAFELN

BERLIN 1928
VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 2

ZUR GESCHICHTE DER HIRSAUER
REFORMBEWEGUNG IM XII. JAHRHUNDERT

VON

ALBERT BRACKMANN

MIT 9 TAFELN

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

ABHANDLUNGEN

DER PHILOSOPHISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRESBEREICH

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHES KLASSE

Nr. 3

NUR FÜR DIE SITZUNG DER PHILOSOPHISCHEN KLASSE

Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 4. November 1926.

Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 24. März 1928.

VON

ALBERT HILGEMANN

MIT 2 TAFELN

HEFT 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION IM WELTVERLAG G. M. B. H. & CO.

Aus der Geschichte der Hirsauer Reformbewegung ist kaum eine andere Frage lebhafter erörtert worden als die nach dem Alter und der Glaubwürdigkeit der Acta Murensia. Der Grund lag weniger in ihrer Bedeutung für die Reformbewegung selbst als in ihrem Quellenwert für die älteste Geschichte des Hauses Habsburg. Alle Geschichtsforscher, die sich mit der Geschichte dieses Geschlechtes beschäftigten, waren genötigt, zu den Nachrichten Stellung zu nehmen, die von den Acta überliefert wurden. Daher hat man sich vom 17. bis 20. Jahrhundert erbittert über ihren Quellenwert gestritten¹, bis durch die letzte gründliche und tief eindringende Untersuchung von HANS HIRSCH der Nachweis erbracht wurde, daß die Acta ein einheitliches Werk und um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden seien². Kontrovers blieb jedoch die Frage, ob die Acta auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben dürfen oder ob sie eine die historischen Tatsachen verfälschende Tendenzschrift sind. Der ersteren Ansicht waren HIRSCH, STEINACKER und jetzt wieder BRUNO WILHELM; den letzteren Standpunkt hatte ich im Jahre 1904 vertreten³. Bei den Vorarbeiten für die kürzlich erschienene *Helvetia Pontificia*⁴ ließ es sich nicht umgehen, die strittigen Punkte noch einmal zu erwägen, weil die Frage nach der Echtheit der ältesten Urkunden Muris aufs engste mit der Frage nach der Glaubwürdigkeit der Acta zusammenhängt; das, was sich mir in der langen Zwischenzeit und bei dieser erneuten Nachprüfung als Ergebnis herausstellte, soll hier dargelegt werden — ohne weitläufige polemische Auseinandersetzungen, die sich mir aus sachlichen und persönlichen Gründen verbieten, und unter Verzicht auf die Behandlung mancher Einzelheiten, die mir heute unwichtig zu sein scheinen, weil ich die Acta nicht mehr isoliert für sich betrachten, sondern in einen größeren historischen und literarischen Zusammenhang rücken möchte⁵.

¹ Die ältere Literatur über die Acta ist von dem letzten Herausgeber P. MARTIN KIEM O. S. B. in den Quellen zur Schweizer Geschichte III^e (Basel 1883) S. 160f. zusammengestellt.

² Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri in den Mitteilungen des österreichischen Instituts XXV (1904) S. 209—274, S. 414—454. Der Meinung von HAROLD STEINACKER, daß der 1. erzählende Teil der Acta eine ältere, bald nach 1119 entstandene Aufzeichnung darstelle, die von dem Verfasser des 2. Teiles überarbeitet sei (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIX S. 367—418; vgl. die Erwiderung von HIRSCH in dem Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXI S. 71—107 und die Replik STEINACKERS in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII S. 387—420) kann ich nicht zustimmen; vgl. auch die Ablehnung durch HERMANN BLOCH ebenda N. F. XXIII S. 640—681 und P. BRUNO WILHELM O. S. B., Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung in: Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries, Sarnen 1927.

³ In den Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1904 Heft 5 S. 477—490.

⁴ Siehe BRACKMANN, *Germania pontificia* II 2, Berolini 1927.

⁵ Für freundliche Unterstützung meiner Arbeiten bin ich in erster Linie Hrn. Prof. Dr. HANS NABHOLZ in Zürich verpflichtet, der mir nicht nur die photographischen Aufnahmen der in Betracht kommenden Engelberger Urkunden vermittelte, sondern auch zwei jüngere Historiker der Universität Zürich, die HH. RUDOLF STEIGER und ULI ROTACH, zu paläographischer Untersuchung einiger Engelberger Urkunden anregte; außerdem habe ich dem Hrn. Stiftsarchivar des Stiftes Engelberg Dr. P. IGNAZ HESS und dem Hrn. Subarchivar P. GALL HEER, dem Hrn. Bibliothekar des Stiftes Einsiedeln, dem Direktor des Staatsarchivs in Aarau, Hrn. Dr. HANS HERZOG, dem Direktor des Staatsarchivs in Schaffhausen, Hrn. Dr. H. WERNER, und der Direktion des Generallandesarchivs zu Karlsruhe für Vermittlung photographischer Aufnahmen und mancherlei Auskünfte bestens zu danken.

I.

Im Jahre 1904 war ich bei der Untersuchung der Glaubwürdigkeit der Acta von der Beobachtung ausgegangen, daß in Muri Fälschungen vorgenommen wurden, die mit den in den Acta geschilderten Kämpfen um die Reform im Zusammenhang stehen. Auch jetzt möchte ich wiederum jene zunächst rein äußere paläographische Beobachtung zum Ausgangspunkt wählen, weil sie ohne weiteres beweist, daß in diesem alten habsburgischen Familienkloster Fälscher am Werke waren. Den Beweis liefern die damals von mir beobachteten Rasuren, die sich in der ältesten uns erhaltenen Originalurkunde des Klosters aus dem Jahre 1139, der Urkunde des Papstes Innocenz II., finden. An die Stelle eines durch jene Rasuren getilgten Satzes ist dort ein anderer von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingefügt, dessen Sinn ist¹, daß Bischof Werner von Straßburg und sein Enkel Graf Werner von Habsburg sowie ihre »consanguinei« dieses Kloster »de suis rebus« gegründet und das, was sie getan, »durch das Band der apostolischen Würde bekräftigt« hätten. Man kann im Zweifel darüber sein, welches Ziel der Interpolator verfolgte. Entweder wollte er die habsburgische Gründung Muris durch die Autorität des apostolischen Stuhles sichern². Oder er wollte nur einen ihm unbequemen Satz durch einen unverfänglicheren ersetzen. Für die letztere Annahme scheint zu sprechen, daß in der zweiten, noch im Original erhaltenen Papsturkunde, der Urkunde des Papstes Hadrians IV. vom 28. März 1159³, ein Interpolator die an dieser Stelle in den späteren Urkunden der Päpste Alexanders III.⁴ und Clemens' III.⁵ enthaltene Formel über die Zinszahlung (»Ad indicium autem . . .«) tilgte⁶ und an ihre Stelle eine allgemein gehaltene Pönformel setzte. Vielleicht stammen die beiden Interpolationen sogar von einer Hand des 12. Jahrhunderts. Dann würden sie beide in die Zeit nach dem 28. März 1159 gehören, von welchem Tage die Hadriansurkunde datiert ist. Jedenfalls dürfen wir schließen, daß die Mönche oder ein Teil der Mönche damals mit der Zinszahlung an den apostolischen Stuhl nicht einverstanden waren. Darüber hinaus wollte jedoch der Interpolator der Innocenzurkunde offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Gründung durch die Grafen von Habsburg vom apostolischen Stuhl »bekräftigt« sei. Mit dieser Tendenz tritt aber die Interpolation an die Seite des sogenannten Testamentes oder der Gründungsurkunde des Bischofs Werner von Habsburg, die nach dem überzeugenden Nachweis von HANS HIRSCH durch den »prinzipiellen Gegensatz zu den durch die Reform geschaffenen Zuständen« bestimmt wird⁷. In

¹ Germ. pontif. II 2 S. 53, Muri n. 2 (JL. 7984), gedr. Quellen zur Schweizer Geschichte III^o S. 111 n. 3. Die Interpolation lautet: »atque omnio (!) vinculo apostolicae dignitatis illud, si quis temerario ausu hoc quod ipsi cum magna devocione fecerunt infringere vellet, firmaverunt.« Auch die vorhergehenden Worte »nepote Wernhero com . . .« sind von dem Interpolator geschrieben, aber offenbar nur nachgezogen, weil sie bei der Rasur der darunterstehenden Zeile beschädigt waren. Vgl. Taf. I.

² Die Annahme, daß die Interpolation den Anhängern der Reform zur Last gelegt werden müßte, scheint mir jetzt doch nicht haltbar. Wie der getilgte Satz gelaute hat, ist nicht mehr festzustellen. Die Annahme, daß hier die Übereignung an den apostolischen Stuhl durch den »nobilis vir Eghardus« gestanden habe (vgl. Mitteil. des österr. Instituts XXVI 485), halte ich nicht für möglich, da dann ja der Sinn entstehen würde, daß auch Bischof Werner von Straßburg das Kloster durch Eghard übereignet habe, was, wie wir noch sehen werden, sicher nicht der Fall gewesen ist.

³ Germ. pontif. II 2 S. 54, Muri n. 3 (JL. 10558), gedr. Quellen III^o S. 114 n. 4. Die Interpolation lautet: »sanctimus atque firmamus. Si quis vero hoc privilegium aliqua apostolica sede emancipatum presumptione invasit, vinculo anathematis subiaceat.« Vgl. Taf. I.

⁴ Germ. pontif. II 2 S. 54, Muri n. 4 (JL. 13331), gedr. Quellen III^o S. 116 n. 5.

⁵ Germ. pontif. II 2 S. 55, Muri n. 5 (JL. 16389), gedr. Quellen III^o S. 120 n. 6.

⁶ Die Urkunde Alexanders III. hat in ihren Schlußsätzen die Urkunde Hadrians IV. zur Vorurkunde, die Urkunde Clemens' III. wieder die Urkunde Alexanders III. Auch HIRSCH ist der Meinung, daß in der Urkunde Hadrians IV. die »Ad-indicium-autem«-Formel getilgt wurde (Mitteil. XXVI S. 484).

⁷ Vgl. Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 435; die Gegengründe, die zuletzt P. BRUNO WILHELM vorgebracht hat, sind nicht überzeugend; vgl. die unten gegebenen Ausführungen über diese Fälschung.

den Interpolationen wie in der gefälschten Gründungsurkunde haben wir den deutlichen Beweis, daß Muri von gewissen Kreisen im Kloster als Gründung der Grafen von Habsburg betrachtet wurde und durch Fälschungen als solche gesichert werden sollte.

Damit werden wir vor die Frage gestellt, ob diese Interpolatoren und Fälscher mit ihrer Auffassung von der Gründungsgeschichte recht haben oder die Acta Murensia, deren Zweck es ist, von der Einführung der Reform und der Übereignung an den apostolischen Stuhl zu berichten und, wie ich früher schon nachzuweisen suchte, den Anteil der Grafen von Habsburg in den Hintergrund zu drängen¹. Auf den ersten Blick scheint die Entscheidung nicht schwer fallen zu können: das, was die Interpolatoren behaupten, ist selbstverständlich an sich äußerst verdächtig. Deshalb hat sich z. B. HAROLD STEINACKER in seinen Regesta Habsburgica² und in seinen Untersuchungen über die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri³ für die Acta und gegen die Gründungsurkunde entschieden. Er hat sogar »die genealogische Konsequenz... gezogen und Bischof Werner von Straßburg aus der habsburgischen Stammtafel gestrichen«⁴. Aber wenn er in den Regesta sagt⁵, »daß die... Ansicht, die in Bischof Werner einen Habsburger sieht, nur auf der gefälschten Gründungsurkunde von Muri beruht«, so trifft das insofern nicht zu, als Bischof Werner auch in der Urkunde Innocenz' II. als Habsburger bezeichnet wird: »Confirmamus etiam vobis, quaecumque eidem loco a fratre nostro Werinhario Argentinensi episcopo et eius nepote Wernhero comite de Habekspurg eorumque consanguineis collata sunt; qui nimirum idem coenobium de suis rebus fundasse noscuntur.« Da an der Originalität der Urkunde nicht gezweifelt werden kann, so deckt sie mit ihrer Angabe die Erzählung der Gründungsurkunde. Noch im Jahre 1139 wurde Muri also in dem ersten großen Papstprivileg, das an den Abt Ronzelin gerichtet ist, als habsburgische Gründung und Bischof Werner als Habsburger und Gründer angegeben. Weiterhin aber erscheint Bischof Werner auch in dem Diplom Heinrichs V. für Muri aus dem Jahre 1114⁶ in derselben Eigenschaft: »(monasterium), quod tempore Cunradi imperatoris in honore s. Martini episcopi constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernherio Strassburgensi episcopo, parente scilicet Wernharii comitis de Habspurg«. Dieses Zeugnis ist um so gewichtiger, als es in dem Diplom steht, das die Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl und seine Freiheit bestätigt, also gegen die Interessen des Hauses Habsburg gerichtet ist. Für seine Wertung ist es zunächst gleichgültig, ob man das Diplom für echt oder für gefälscht hält. Wir dürfen ihm ohne weiteres entnehmen, daß auch die Reformer im Kloster die Tatsache der Gründung durch den habsburgischen Bischof Werner nicht ohne weiteres bestreiten konnten. Endlich läßt sich unmöglich an dem Argument vorübergehen, auf das HERMANN BLOCH zuerst aufmerksam gemacht hat⁷: auch im Chronicon Ebersheimense, das um 1160 entstand, also in einer von Muri völlig unabhängigen Quelle, wird Bischof Werner von Straßburg als Habsburger bezeichnet. Damit dürfte diese Streitfrage endgültig entschieden sein⁸. Dann ist aber auch die Auf-

¹ An dieser Auffassung muß ich festhalten; vgl. die weiteren Ausführungen.

² Innsbruck 1905, S. 1 n. 2.

³ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. Bd. XXIII S. 388: »Mit HIRSCH gebe ich den Acta vor der ohne echte Grundlage frei erfundenen Gründungsurkunde entschieden den Vorzug.«

⁴ A. a. O. S. 388.

⁵ S. 1 zu n. 2.

⁶ St. 3106; gedr. Quellen zur Schweizer Geschichte III^c S. 41.

⁷ Über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg usw. in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. XXIII S. 640—681.

⁸ Auch HIRSCH, der zuerst STEINACKERS Ansicht zu teilen geneigt war (vgl. N. Archiv XXX 208), hat sich in seinem Referat über BLOCHS Untersuchung für dessen Standpunkt entschieden (vgl. N. Archiv XXXIV [1909] S. 553).

fassung der gefälschten Gründungsurkunde von dem habsburgischen Charakter des Klosters Muri nicht a limine abzuweisen und die Frage durchaus berechtigt, ob nicht umgekehrt die Auffassung der Acta Murensia von der Übereignung des Klosters bereits in den Anfängen seiner Entwicklung verfälschende Tendenz ist.

Letzteres hatte ich 1904 dadurch zu erweisen versucht, daß ich auf die eigentümliche Wertschätzung der Gräfin Ita seitens des Verfassers der Acta aufmerksam machte. Für ihn ist diese Gräfin »de partibus Lotharingorum«, also keine Habsburgerin, die eigentliche Gründerin. Sie bringt ihren »Bruder«, den Bischof Werner, der damit auch zu einem Lothringer gestempelt werden soll, erst auf den Gedanken, »quam decens et opportunus esset locus ad congregationem monachorum«¹; sie ist die eigentlich Handelnde bei dem Gründungsakt². Beim Abschluß seiner Erzählung von der Gründungsgeschichte bemerkt daher der Verfasser mißbilligend: »Quod autem alia scriptura narrat, illum (d. h. Bischof Werner) solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis (d. h. dem Bischof Werner, der Gräfin Ita und ihres Gatten, des Grafen Radeboto) potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur«³. Die polemische Einstellung ist unverkennbar. Bloch hatte daher aus diesem Quellenbefund genau dieselbe Folgerung gezogen wie ich: die Gründung soll »nicht als eine gottgefällige Leistung des Hauses Habsburg, sondern als ein wider seinen (des Grafen Radbot von Habsburg) Willen entstandenes frommes Werk einer lothringischen Fürstentochter und ihrer nächsten Angehörigen« erscheinen⁴. Hirsch, der zunächst ebenso wie STEINACKER meine Auffassung abgelehnt hatte, stimmte späterhin zu⁵.

Gibt man aber zu, daß es zur Tendenz der Acta Murensia gehört, den Charakter des Klosters als eines habsburgischen Eigenklosters zu bestreiten, dann wird man auch allen Angaben gegenüber, die sich auf die Gründung, die Reform und die Rechtslage des Klosters beziehen, von vornherein ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen dürfen. Blicken wir zunächst noch auf den Gründungsakt. Die Entscheidung darüber, wer mit seiner Auffassung des Aktes recht hat, der Verfasser der Acta oder der Fälscher der Gründungsurkunde und die übrigen Quellen, hängt natürlich in erster Linie davon ab, ob dem Verfasser der Acta unrichtige Angaben, Entstellungen des Sachverhalts oder gar Fälschungen nachgewiesen werden können. In dieser Beziehung gilt es nun zu beachten, daß die Reform in Muri von Hirsau aus gestaltet wurde. Wie im Jahre 1082 Abt Wilhelm von Hirsau zusammen mit Abt Siegfried von Schaffhausen nach Muri kam, um dort die Reform einzuführen⁶, so wurde für die beiden in die Acta aufgenommenen Urkunden das »Hirsauer Formular« angewandt⁷. Das, was der Verfasser der Acta über die Reform erzählt, liest sich aber wie die historische Einleitung zu jenen Hauptprivilegien des Klosters. Die Beziehungen zu Hirsau gehen jedoch noch weiter. Hier

¹ Quellen zur Schweizer Geschichte III^c S. 19.

² A. a. O. S. 59 (im 2. Teile der Acta, der den Güterbeschrieb enthält): »Ita cometissa, quae illum (locum) primum fundavit«; in der den Acta vorausgeschickten Genealogie heißt sie »reparatrix huius monasterii«, vielleicht an Stelle eines ursprünglichen »fundatrix«; vgl. Bloch in Zeitschrift für d. Gesch. des Oberrheins N. F. XXIII S. 647 Anm. 6.

³ a. a. O. S. 20.

⁴ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII S. 671; Bloch stimmte überhaupt meiner Auffassung von dem tendenziösen Charakter der Acta zu: »Insofern schon BRACKMANN selbst schärfer als bisher den Charakter der Acta als einer Tendenzschrift ins Auge faßte, hat er durch sein festes Zupacken einen Schritt über HIRSCH hinaus zur treffenderen Beurteilung der Acta getan« (a. a. O. S. 674 Anm. 1).

⁵ N. Archiv XXXIV 553.

⁶ Acta Murensia fol. 8, gedr. Quellen III^c S. 32.

⁷ St. 3106; vgl. Hirsch in den Mitteil. des österreichischen Instituts XXV S. 414—422. Über das »Hirsauer Formular« s. unten.

möchte ich nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der bisher unbeachtet geblieben ist. In der am Ende des 11. Jahrhunderts geschriebenen Vita des Abtes Wilhelm von Hirsau wird erzählt, daß der Eigenklosterherr von Hirsau, Graf Adalbert von Calw, dem Kloster trotz aller Bitten des Abtes Wilhelm nicht die Freiheit geben wollte, bis schließlich seine Gemahlin, bezeichnenderweise ebenfalls eine lothringische Herzogstochter, den Weg zur Befreiung gewiesen habe¹. Die Gräfin von Calw erscheint neben Abt Wilhelm als die eigentliche Triebfeder für die Befreiung aus der Abhängigkeit vom Eigenklosterherrn und für die Übereignung an den apostolischen Stuhl. Das ist ganz wie in Muri. In beiden Klöstern wurde durch die starke Betonung der Bedeutung der Frauen der Anteil des Dynastengeschlechtes an der Gründung und an der weiteren Entwicklung des Klosters ganz beträchtlich herabgedrückt. Diese Duplizität der Motive erscheint verdächtig und erweckt ohne Frage Bedenken, ob die Entwicklung wirklich so verlaufen sei.

Noch stärker wird das Mißtrauen bei der Lektüre des Berichtes selbst. Ich kann hier nur wiederholen, was ich schon 1904 bemerkte. Der Verfasser der Acta erzählt die Übereignung an den apostolischen Stuhl zweimal; aber die Geschichte der ersten Übereignung unmittelbar nach der Gründung ist so ungeschickt wie möglich: die Gräfin und Bischof Werner schickten angeblich einen gewissen Grafen Chono nach Rom, der aber »pigritia victus« nur bis Thalwil kam und dort den Ort dem heiligen Petrus übereignete. Auch HIRSCH hat diese Nachricht schon in seiner Arbeit über die Acta Murensia für falsch erklärt und die Ansicht ausgesprochen, daß die Tendenz nicht zu verkennen sei². Tatsächlich ist die ganze Erzählung ein plumper Versuch, dem Kloster schon für seine Anfänge die libertas Romana zu sichern, die damals als rechtlicher Begriff noch gar nicht existierte. Damit steht aber auch fest, daß der Verfasser an einem wichtigen Punkte seiner Darstellung den Sachverhalt gefälscht hat, und zwar wiederum gerade an einem Punkte, an dem es sich um die Rechtsstellung des Klosters handelt, — ob habsburgisches Eigenkloster oder nicht.

Von dieser Erkenntnis aus wird man dann aber auch sofort mit einem gewissen Mißtrauen an die beiden heiß umstrittenen Urkunden herangehen, die der Verfasser der Acta allein uns überliefert hat. Meine frühere Annahme, daß sowohl die Kardinalsurkunde von 1086 wie das Diplom Heinrichs V. vom 4. März 1114 Fälschungen seien, ist, soweit ich sehe, allgemein abgelehnt worden³. Trotzdem muß ich an dieser Ansicht festhalten, werde sie aber mit anderen Gründen als damals zu beweisen versuchen. Hinsichtlich der Urkunde des Kardinalskollegs, in der die Übereignung des Klosters an Rom durch einen gewissen nobilis Eghard von Küßnacht erzählt wird, hatte auch HIRSCH früher Bedenken geäußert, weil der ganze dispositive Gehalt der Urkunde zweifellos in Muri selbst gestaltet sei⁴. Er hat auch bereits auf die stilistische Hilflosigkeit des Verfassers in den Eingangs- und Schlußworten der Urkunde hingewiesen. Tatsächlich ist es für die päpstliche Kanzlei ganz ausgeschlossen, daß nach der salutatio und der daran gefügten Strafandrohung für die

¹ M. G. SS. XII 212: Graf Adalbert, so wird erzählt, saeculari astutia cyrographum infideliter composuit . . . ; daraufhin heißt es vom Abt Wilhelm: supradictum cyrographum . . . secreta sibi insinuante coniuge praedicti comitis rescivit . . . Die Gattin war Wiltrud, eine Tochter des Herzogs Gottfried von Lothringen.

² Mitteil. des österreich. Instituts XXV 437; vgl. meine Ausführungen in Gött. Nachrichten 1904 S. 486 f.

³ So urteilten außer HIRSCH und STEINACKER auch TANGL im N. Archiv XXXI S. 268 n. 96, MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VI S. 394—396, H. BLOCH a. a. O. S. 646 Anm. 2.

⁴ Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 263 f.

contrarii der dispositive Teil mit der Gerundivendung: »notificando« einsetzt¹. Ich wüßte keinen ähnlichen Fall zu nennen, in dem der Kontext mit einer solchen Wendung begonnen würde. Wohl aber gibt uns diese eigenartige ablativische Gerundivform einen Fingerzeig, wo wir den Diktator der Urkunde zu suchen haben: diese Form ist ein gar nicht zu verkennende Stileigentümlichkeit des Verfassers der Acta Murensia. Ich stelle hier nur einige Sätze als Beweisstellen zusammen: S. 25 *Ad ista autem omnia adiuvit eum satis bene comitissa Ita in omnibus quae potuit tam cementarios acquirendo et illos hic pascendo et mercedem dando quam in vestibus et in aliis rebus huc dando*; S. 26f. . . . *pavimentum ac introrsus cum cemento murum liniendo et fenestras et laquearia perpetrando et apponendo et alia multa perfecit*; S. 30 . . . *tunc fecit (abbas), locum in omnibus ornando ac confirmando et regularem vitam fratres instituendo ipsamque congregationem augendo*; S. 35 . . . *fecit hic, quidquid voluit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo*. Die Häufung dieser Gerundivformen ist eine so eigenartige Stilform, daß wir ohne weiteres jenen Schluß zu ziehen berechtigt sind und die heutige Form der Kardinalsurkunde dem Verfasser der Acta zuschreiben dürfen. Natürlich dürfen wir zunächst nur die eigenartige Form der Überleitung zum dispositiven Teil der Urkunde auf seine Rechnung setzen. Der dispositive Teil selbst scheint älteres Diktat, wie HIRSCH meint: die wörtliche Wiedergabe der 1086 in Otwisingen angefertigten Traditionsurkunde, durch die Muri dem Apostel Petrus vom Grafen Werner von Habsburg übereignet wurde². Aber gegen die letztere Annahme erheben sich gewisse Bedenken. In Otwisingen wurde, wie der Verfasser der Acta selbst erzählt³, vom Grafen Werner zusammen mit dem Abte Lütfried und seinen Mönchen zuerst bestimmt, »ut, qui senior sit in filiis suis, advocatiam ab abbate accipiat«; dann erst heißt es: »Cumque hoc firmasset, commendavit idem comes locum et omnia ad eum pertinentia in manus cuiusdam nobilis viri nomine Eghardi de Chüsnaeh . . ., ut ipse super altare s. Petri Romae traderet.« Von der Bestimmung über die Vogtei aber findet sich in der Kardinalsurkunde, die angeblich eine Bestätigung der Otwisinger Urkunde sein soll, nichts. Wer die Kardinalsurkunde liest, kann daraus nur entnehmen, daß das Kloster Muri Rom übereignet wurde und sich der Freiheit erfreuen sollte, »qua et alia huiusmodi libera sunt monasteria«. Während der Verfasser der Acta selbst vorher von einer Urkunde alten Stils berichtet, in der die Vogtei dem Eigenklosterherrn bestätigt wurde, erscheint die Kardinalsurkunde als ein Privileg mit der »libertas Romana«.

Deshalb fragt es sich nun doch, ob wir nicht eben in dieser Veränderung das Werk des Fälschers erblicken dürfen. Verschiedentlich hat man die Besonderheit, daß Muri 1086 eine Urkunde des Kardinalskollegs bekam, für die Echtheit angeführt⁴. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Unmöglich konnte ein späterer Fälscher wissen, daß im Jahre 1086, als Eghard von Kürnberg nach Rom zog, dort eine Sedisvakanz war (vom 25. Mai 1085, dem Todestage Gregors VII., bis zum 24. Mai 1086, dem Tage, an dem Victor III. gewählt wurde). Trotzdem wir sonst kein anderes Beispiel einer Urkunde des Kardinalskollegs aus dieser Zeit kennen, ist es daher an sich nicht ausgeschlossen, daß Eghard von Kürnberg damals eine solche Urkunde aus Rom mitbrachte. Für die Tatsache einer

¹ »Nos cardinales Romanae ecclesiae notum facimus omnibus Christi fidelibus et infidelibus, si inveniuntur, quod . . .; unde . . . omnibus huic rei faventibus . . . apost. mandamus benedictionem, perpetuam orationem, contrariis equidem quam promerentur gladii spiritus vulnerationem. Notificando quod egregius comes«

² Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 265; über diese Otwisinger Urkunde werde ich unten noch zu sprechen haben.

³ Quellen III^c S. 36.

⁴ Vgl. HIRSCH in den Mitteil. des österr. Instituts XXVI S. 482; STEINACKER ebenda S. 508f.

Kardinalsurkunde sprechen auch die Formeln des einleitenden Protokolls und des Eschatokolls, die Bestandteile der Papsturkunde in sich schließen¹. Aber wiederum erhebt sich sofort eine neue Schwierigkeit. Im Jahre 1921 hat Hr. KEHR in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie Untersuchungen zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) veröffentlicht², in denen er auch auf die politische Haltung des Kardinalskollegs in den letzten Jahren Gregors VII., während der Sedisvakanz und der Regierung Victors III., zu sprechen kommt. Aus seinen Darlegungen geht hervor, daß Rom seit 1084 »überwiegend wibertinisch« war³. Der von Kardinal Beno berichtete Massenabfall der Kardinäle von Gregor VII.⁴ wird durch seine Beobachtungen bestätigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seit 1084 »fast die ganze kuriale und städtische, zivile und militärische Bürokratie in Rom« auf seiten des kaiserlichen Gegenpapstes stand und daß der Abfall immer weiter um sich griff. Noch Victor III. hat stets nur für wenige Tage in Rom weilen können. Die Stadt wurde bis in die ersten Jahre Urbans II. hinein fast völlig von Clemens III. beherrscht. Eghard von Küssnacht fand also eine komplizierte Lage in Rom vor, als er, etwa im März⁵, dort eintraf. Ob damals überhaupt noch gregorische Kardinäle in Rom waren, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es nicht. Ebenso wenig ist es wahrscheinlich, daß das wibertinische Kardinalskolleg ein Privileg mit gregorischer Tendenz gab, wie es der heutige Text der Kardinalsurkunde darstellt. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die ursprüngliche Kardinalsurkunde eine einfache Bestätigung der Otvisinger Urkunde mit der Bestimmung der erblichen Vogtei enthielt. Diese Betrachtung der Entwicklung in Rom ist also durchaus geeignet, unser aus anderen Beobachtungen gewonnenes Mißtrauen gegen den heutigen Text der Kardinalsurkunde zu verstärken.

Aber mit der Untersuchung der Kardinalsurkunde allein kommen wir nicht zum Ziel. Wir wenden uns daher zu der zweiten Urkunde, die der Verfasser der Acta Murensia in seinen Text aufgenommen hat, zum Diplom Heinrichs V. vom 4. März 1114 (St. 3106). In der Beurteilung dieses Diploms stimmen wiederum alle neueren Forscher, die sich mit ihm beschäftigt haben, überein: die ganze Form der Überlieferung mit der genauen Nachzeichnung des Monogramms, des Bezeichens und des Diptychons, mit den echten Formeln und der unanfechtbaren Zeugenreihe⁶ beweist, daß Muri tatsächlich ein Diplom Heinrichs V. erhalten hat. Es ist auch vollkommen richtig, daß der heutige Text des Diploms »nahezu in allen Teilen eine wörtliche Abschrift der Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau (des »Hirsauer Formulars«, St. 2785)⁷ darstellt⁸, die für so zahlreiche Diplome Heinrichs V. die Vorlage abgegeben hat. An und für sich liegt also gar kein Anlaß vor, das Diplom zu verdächtigen. Aber an einem Punkte, den man bisher bei der Kritik nicht beachtet hat, wird man doch auch hier zum Mißtrauen gedrängt. Der Verfasser

¹ Natürlich handelt es sich nur um Anklänge an das Formular der Papsturkunde. Als Urkunde des Kardinalskollegs ist sie wesentlich anders stilisiert.

² PAUL KEHR Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) II in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie 1921 Nr. LIV, S. 973—988.

³ KEHR a. a. O. S. 983.

⁴ M. G. Libelli de Lite II 375; vgl. KEHR a. a. O. S. 978: »Mentimur, nisi tredecim cardinales sapientiores et religiosiores, ipse archidiaconus et ipse primicerius et multi alii Lateranensium clericorum ... apostasiam eius intolerabilem perpendentes, ab eius communione recesserunt.«

⁵ Die Otvisinger Urkunde ist vom 5. Februar datiert; bald darauf wird Eghard nach Rom gezogen sein.

⁶ Ich verweise hier auf die Ausführungen von HIRSCH in seinem ersten Aufsatz über die Acta Murensia in den Mitteil. des österr. Instituts XXV S. 415—417 und auf Tafel II, auf der die Nachzeichnung des Monogramms, des Bezeichens und des Diptychons wiedergegeben ist.

⁷ Vgl. über die Entstehung dieser Fälschung meine Ausführungen über »Die Anfänge von Hirsau« in Papsttum und Kaisertum (KEHR-Festschrift, München 1926) S. 215—232.

⁸ HIRSCH a. a. O. S. 414.

der Acta versieht das Diplom mit einer historischen Einleitung. In ihr wird erzählt, daß nach dem Tode des Grafen Werner von Habsburg am 11. Dezember 1096 und des Abtes Lütfrid am 31. Dezember desselben Jahres erst Graf Otto¹, dann dessen Bruder Adalbert Vögte des Klosters geworden seien, und Rupert, dann Udalrich Äbte; er berichtet weiter, daß, als im Jahre 1114 König Heinrich V. nach Basel kam, Abt Udalrich und Graf Adalbert ihn um Bestätigung der Schenkungen des Grafen Werner gebeten hätten, die dieser zu Otwisingen (1086) gemacht habe. Dann folgt der Text des Diploms. Nachdem zunächst von der Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg, »parente Wernharri comitis de Habsburg«, berichtet ist², und zwar in der Form, wie sie in allen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Urkunden üblich ist, heißt es weiter: »Nunc autem idem comes (d. h. der vorher genannte Graf Werner), a quo praefatum monasterium sive abbatia hereditario iure possessa est, nutu Dei tactus et instinctus ipsum scilicet locum Mure . . . ex toto super altare s. Martini reddidit . . . et contradidit . . . in proprietatem et potestatem praedicti monasterii abbati nomine Lütfrido eiusque successoribus . . .« Wer dies ohne nähere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse liest, wird ganz selbstverständlich zu der Überzeugung kommen, daß Graf Werner »jetzt«, d. h. im Jahre 1114, die Übereignung vollzogen habe. In Wahrheit aber waren Graf Werner wie der ebenfalls genannte Abt Lütfrid bereits 1096 gestorben, und ersterer hatte die Übereignung 1086 vollzogen; ebenso kamen nicht der tote Graf Werner, sondern der lebende Graf Adalbert und nicht der tote Abt Lütfrid, sondern der lebende Udalricus »jetzt« zum Kaiser und erbaten das Privileg. Die Worte »Nunc autem idem comes« sind wie fast der ganze folgende Abschnitt des Textes wörtlich und zwar sinnlos aus dem Hirsauer Formular übernommen. Hier verrät sich deutlich die umgestaltende spätere Hand. Die Kanzlei Heinrichs V. hat sonst in denjenigen Fällen, in denen sie das Hirsauer Formular verwandte, eine solche Unstimmigkeit wohl zu vermeiden gewußt³. An diesem Punkte hat sich der spätere Interpolator durch seine Vorlage verführen lassen, Worte zu übernehmen, die in die Situation des Jahres 1114 nicht paßten. Zugleich geben uns die Worte die Berechtigung, festzustellen, daß der Interpolator erst geraume Zeit nach 1114 seine Umarbeitung des Textes vorgenommen haben kann, weil ein Zeitgenosse die Sinnlosigkeit des »Nunc autem«-Satzes ohne weiteres gemerkt haben würde. Aber wann geschah das, und sind wir berechtigt anzunehmen, daß es derselbe Mann war, der die Kardinalsurkunde umgestaltete, also nach unserer früheren Vermutung der Verfasser der Acta Murensia selbst? Darüber läßt sich aus dem dürftigen Quellenmaterial von Muri selbst kaum eine entscheidende Antwort geben. Wir müssen, um darüber zur Klarheit zu kommen, unsere Blicke über den engen Kreis der Quellen dieses Klosters hinaus auf die Urkunden des Klosters Engelberg richten, die sich inhaltlich aufs engste mit diesen beiden Muri-Urkunden berühren.

II.

Das Kloster Engelberg besitzt drei angebliche Originalurkunden, die sich auf den Gründungsakt beziehen: 1. die sogenannte Gründungsurkunde des Edlen Conrad von Sellen-

¹ Otto II., der am 8. November 1111 von Hesso von Usenberg ermordet wurde; vgl. Regesta Habsburgica I S. 12 n. 31.

² » . . . quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est in provincia, scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argouve dicto in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est, quod tempore Cunradi imperatoris in honore s. Martini ep. constructum est et honorifice Deo dicatum est a Wernhario Strasburgensi episcopo, parente scilicet Wernharri comitis de Habsburg« (Quellen III^e S. 41).

³ In St. 3012 für Usenhoven-Scheyern ist an dieser Stelle eine lange Erzählung von der Gründung eingefügt, die vollkommen sinngemäß ist, in St. 3041 für Gottesau ein kurzer Bericht über die Gründung, dergleichen in St. 3116 Paulinzelle, in St. 3189 für Wigoldesberg-Odenheim.

büren vom 22. November 1122¹; 2. eine Urkunde Papst Calixts II. vom 5. April 1124²; 3. das Diplom Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124³. Von diesen ist die Papsturkunde allgemein als Fälschung anerkannt⁴; die Gründungsurkunde und das Diplom sind dagegen in der neuesten Literatur fast durchweg als echt und ihre Angaben als zuverlässig behandelt worden⁵. HIRSCH war zu der Überzeugung von der Echtheit des Diploms durch die Beobachtung gekommen, daß die Signum- und Rekognitionszeile »von einem Schreiber der kaiserlichen Kanzlei (Philippus B) herrühre⁶«, und daß das Siegel echt sei. Deshalb hatte er angenommen, daß das von ihm ebenfalls für echt gehaltene Muri-Diplom die Vorlage für die Gründungsurkunde und diese wieder die Vorlage für das Engelberger Diplom gewesen sei⁷. Allein diese Annahme steht und fällt mit dem paläographischen Befund. In dieser Beziehung aber ist festzustellen, daß die Signum- und Rekognitionszeile nicht von Philippus B geschrieben sind. Ich hatte das bereits durch Vergleich der mir freundlichst seitens des Staatsarchivs in Zürich übersandten photographischen Aufnahme der Urkunde mit photographischen Aufnahmen von St. 3185, 3204 und 3205 für St. Blasien (Originale in Karlsruhe) und von St. 3191, 3198, 3203, 3212 erkannt⁸. Später hat auf Veranlassung der HH. Prof. NABHOLZ und HEGI in Zürich stud. RUDOLF STEIGER den Vergleich noch weiter ausgedehnt (St. 3184, 3185, 3187, 3189, 3190, 3196, 3197, 3198, 3203, 3204, 3205), und ULI ROTACH hat die gesamten äußeren Merkmale der Engelberger Urkunden nachgeprüft. Das Ergebnis stimmt mit meinen Beobachtungen durchaus überein: Philippus B ist an der Urkunde nicht beteiligt. Das ganze Diplom ist in Engelberg geschrieben⁹. Wichtig ist auch die Feststellung von ULI ROTACH, daß das Pergament an seinem unteren Rand ursprünglich zu einer Plica umgebogen, dann aber wieder ausgeglättet wurde, und die weitere Beobachtung, daß oberhalb dieser ehemaligen Plica ein 50 mm langer, horizontal verlaufender Einschnitt zu konstatieren ist, der vom Worte »Böches« bis zum »K« des Wortes »Kammo« verläuft. Das Pergament sollte also ursprünglich für ein Hängesiegel eingerichtet werden, bis man sich nachträglich für ein sigillum impressum entschied. Dann kann jedoch das Pergament nicht in der kaiserlichen Kanzlei hergerichtet sein, da in dieser Zeit das sigillum impressum noch die übliche Form der Besiegelung war¹⁰. Wenn aber das Diplom Heinrichs V. kein Original ist, so läßt sich auch hier der Verdacht der Fälschung nicht von der Hand weisen¹¹.

¹ Gedr. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I (Zürich 1888) S. 145 n. 263 (hier als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel III.

² Gedr. ebenda I S. 148 n. 264 (ebenfalls als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel IV.

³ Gedr. ebenda I S. 149 n. 265 (ebenfalls als Fälschung bezeichnet); vgl. Tafel V.

⁴ Vgl. HIRSCH in den Mitteil. des österr. Instituts XXV 267, wo sie versehentlich als Urkunde Paschals II. bezeichnet ist, und KEHR in den Nachrichten der Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1904 S. 468 bis 470.

⁵ STEINACKER sagt z. B. in den Regesta Habsburgica über das Diplom (I S. 13 zu n. 34): »den endgültigen Nachweis der Echtheit hat HIRSCH erbracht«.

⁶ A. a. O. S. 417 Anm. 3.

⁷ A. a. O. S. 421.

⁸ Man vergleiche Tafel V und VI: Im Worte »Signum« gebraucht Philippus B stets das runde »s«, während dieser Schreiber »f« schreibt; die Wellenlinien der Buchstaben, die Philippus B sehr elegant zeichnet, sind hier ganz stümperhaft und unregelmäßig gemacht; die bei Philippus B übliche Kopfschleife des »t« fällt hier fort; die bei Philippus B übliche Abschlussschleife im »U« und »N« fällt hier ebenfalls fort usw.

⁹ HARRY BRESSLAU, der bis dahin für die Originalität der Urkunde eingetreten war, hat in einem Brief vom 29. März 1925 meinen Beobachtungen zugestimmt, und ebenso hat Hirsch mir erklärt, daß er an der Originalität des Stückes nicht mehr festhalten könne.

¹⁰ Vgl. W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in BELOW-MEINECKE, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV 1 (München-Berlin 1907) S. 227: »In der deutschen Reichskanzlei herrscht noch unter Heinrich V. und Lothar III. ausschließlich das sigillum impressum.«

¹¹ In der Datumzeile sind die Worte: »Dominica, luna XVII« von anderer gleichzeitiger Hand nachgetragen, die Zeugenreihe doch wohl von einer dritten Hand. In der Zeugenreihe wird beim Bischof Gerold von Lausanne der Kanzlertitel fortgelassen, der in dem am gleichen Tage ausgestellten Diplom Heinrichs V.

Bleiben wir zunächst bei der Kaiserurkunde. HIRSCH nahm als Vorlage das Muri-Diplom an¹. Aber die Fluchformel am Ende haben die Engelberger Gründungsurkunde und das Diplom nicht aus jenem Diplom, wo sie vielmehr fehlt, sondern aus dem Hirsauer Formular direkt. Ob sie dieses Formular aus Muri bekommen haben, wie HIRSCH meint², oder auf anderem Wege, das ist zunächst nicht zu entscheiden. Das Muri-Diplom und die Engelberger Gründungsurkunden gehen überhaupt mehrfach auseinander; die Engelberger Urkunden lassen Sätze und Wendungen des Muri-Diploms fort oder ändern sie ab³, und umgekehrt fügen sie Sätze und Worte hinzu⁴, auch da, wo sie ebensogut die Worte des Muri-Diploms übernehmen konnten. Aber auch der Konzipist der Engelberger Gründungsurkunde hat Sätze eingefügt, die das Engelberger Diplom nicht übernommen hat⁵, und umgekehrt hat das Diplom Sätze eingefügt, die sich weder im Hirsauer Formular noch im Muri-Diplom noch in der Engelberger Gründungsurkunde finden⁶. Das Abhängigkeitsverhältnis ist also keineswegs so einfach, wie man bisher meinte: Muri-Diplom bzw. seine Vorlage — Engelberger Gründungsurkunde — Engelberger Diplom. Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit, daß ein oder mehrere Konzipienten die Urkunden auf Grund des Hirsauer Formulars gleichzeitig zusammenstellten.

Dafür spricht eine weitere Beobachtung über den Aufbau der Texte. Das Muri-Diplom und die Engelberger Urkunden zeigen ganz bestimmte Abänderungen des Hirsauer Formulars, die sich nur bei ihnen finden. Schon ALBERT NAUDÉ hatte die zahlreichen Diplome Heinrichs V. zusammengestellt⁷; die nach der Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau geschrieben sind. Die Art der Benutzung ist im einzelnen sehr verschieden. Oft sind nur einige Sätze übernommen⁸, ebenso oft aber ist das ganze Formular der Vorurkunde verwandt — mit wenigen, durch die Besonderheiten des Empfängers bestimmten Abänderungen⁹. In dem letzteren Falle erfolgt die Übernahme des Formulars regelmäßig auch im Aufbau genau nach dem Muster der Vorlage. Die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte ist in diesen Diplomen ganz konstant die folgende: 1. die Auflassung und Übereignung an den Altar der Kirche = »Et imprimis ipsum scilicet locum — ad utilitatem«; 2. der Verzicht des bisherigen Besitzers auf das Eigentumsrecht = »Et ne umquam« bis »patefiat receptaculum«; 3. die freie Abtwahl usw. = »Ad haec etiam« bis »pro illo substituant«; 4. die Bestimmungen über die Vogtei = »Concedit etiam comes praefatae cellae advocatum« bis »omnino irrita fiat«; 5. die Bestimmungen über die Rechte der Ministerialen = »Ministris quoque« bis »per omnia serviant«; 6. die Übereignung an den apostolischen

für Romainmôtier (St. 3201) steht; aus dem ep. Argentinensis ist ein ep. Artinensis geworden, beim Godefridus palatinus ist »comes« ausgefallen. Das alles beweist wiederum, daß das Stück nicht in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt wurde.

¹ a. a. O. S. 421.

² a. a. O. S. 421 Anm. 2.

³ Die Engelberger Urkunden lassen z. B. die Worte fort: »in regno nostro«; »et honorifice Deo dicatum est«; »ipse cum coniuge et filiis et filiabus«; »sive aliquod servitii statutum inde sibi fieri exegerit«; »pro illo (substituant)«; statt »si necesse fuerit« sagen sie: »si opus fuerit« usw.

⁴ z. B. »et ne umquam cognatis suis vel ab aliquibus«; den Satz »Constituit etiam, ut pater monasterii« bis »proveniat«; »et in his duobus diebus« bis »nec pro caritate«; »si vero quod absit advocatus« bis »audeat« usw.

⁵ z. B. »nec in ipso loco ubi numquam aliquam potestatem aliquid rependi habent nisi aliqua saecularis persona in tantum rebellis sit« bis »comprimatur«.

⁶ z. B. »Liceat tamen abbati« bis »committere alteri«; »Nihil tamen ibi« bis »fuerit proclamatum«; »Si autem aliquis ex eis« bis »hereditatem suam amittat«.

⁷ Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden, Berlin 1883.

⁸ z. B. in den Diplomen für St. Georgen im Schwarzwald (St. 3026. 3088) oder für St. Blasien (St. 3185. 3204) oder für Alpirsbach (St. 3186).

⁹ z. B. in den Diplomen für Usenhoven-Scheyern (St. 3012), Gottesau (St. 3041), Paulinzelle (St. 3116), Wigoldesberg-Odenheim (St. 3189).

Stuhl usw. = »Super haec omnia comes apostolicum privilegium acquisivit« bis »stabilitur et defendatur«; 7. die bekannte Fluchformel, die in die Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau aus der Gründungsurkunde Wilhelms von Aquitanien für Cluni übernommen wurde¹, in etwas verkürzter Form; 8. die Aufzählung der »Praedia« oder Besitzungen des Klosters; 9. die Korroborationsformel. Einzelne Abschnitte, Sätze oder Wendungen, die auf das betreffende Kloster nicht passen, sind gelegentlich fortgelassen, aber die Reihenfolge der Abschnitte wird bewahrt. Demgegenüber ist der Aufbau des Muri-Diploms und der Engelberger Urkunde anders gestaltet. Im Muri-Diplom ist die Reihenfolge: Abschnitt 1. 2. 6. 3. 4. 5, in den Engelberger Urkunden: Abschnitt 1. 2. 6. 3. 4. 5. 7. Die entscheidende Änderung erfolgte beim Punkt 6, der die Übereignung an den apostolischen Stuhl betrifft. Er ist aus dem Schluß in den Anfang gerückt, und zwar in Muri wie in Engelberg in der von den übrigen Diplomen abweichenden Form, daß zuerst mit denselben Worten, die nicht Hirsauer Produkt sind, die Übereignung »per manus Egelolfi« oder »Eghardi« erzählt, dann die Zinszahlung festgesetzt wird. Offenbar legten also die Konzipienten des Muri-Diploms und der Engelberger Urkunden besonderen Wert auf die Übereignung »per manus«. Wiederum spricht das für die Möglichkeit der gleichzeitigen Entstehung in den Klöstern selbst.

An diesem Punkt gilt es nun, das allgemein als Fälschung gewertete Privileg Calixts II. für Engelberg zu betrachten. Die Vorlage für diese Fälschung war, wie Hr. Kehr 1904 nachgewiesen hat, eine echte Littera Calixts II.² Da ihr Inhalt dem Fälscher nicht genügte, gestaltete er den Text nach dem Hirsauer Formular um, indem er zunächst Punkt 6 in veränderter Form übernahm, dann nach überleitenden Worten, die einer echten Papsturkunde entnommen sind: »Nos eius devotionem supplicem attendentes, locum vestrum et omnia ad eum pertinentia in b. Petri ius et protectionem suscepimus« und nach den ungeschickten Flickworten: »praesentis itaque scripti auctoritate constituimus, ut quodcumque . . .« wörtlich Punkt 3, den Abschnitt über die freie Abtswahl von den Worten »ut quodcumque patre spiritali orbatu fuerint« bis »sed etiam constituendi« — bezeichnenderweise mit demselben Fehler, den das Muri-Diplom und die beiden anderen Engelberger Urkunden zeigen, mit der Auslassung des Wortes »abbatem«, das an dieser Stelle gar nicht entbehrt werden kann —, ferner einen Auszug aus Abschnitt 2 mit Worten, die sich sämtlich auch im Muri-Diplom und in den beiden anderen Engelberger Urkunden finden³, weiterhin einen Auszug aus Abschnitt 4 über die Vogtei, endlich eine Pönformel, deren erster Teil »Si vero forte« bis »audeat« mit der Pönformel des Muri-Diploms übereinstimmt, während der zweite Teil auf Grund der Fluchformel des Hirsauer Formulars gestaltet ist⁴. Wir sehen hier also einen Fälscher an der Arbeit, der in sehr geschickter Weise Sätze einer echten Littera Calixts II. und des Hirsauer Formulars durcheinander mischte und dabei dem Muri-Diplom und den beiden anderen Engelberger Urkunden so

¹ Vgl. A. NAUDÉ, a. a. O. S. 93 und meine Bemerkungen in »Papsttum und Kaisertum« S. 226.

² Nachrichten der Ges. der Wissenschaften zu Göttingen 1904 S. 468—470. Die Vorlage einer echten Littera Calixts V. wird bewiesen durch die echte Bleibulle, durch die Art und Weise, wie der Papstname geschrieben ist (»Cal.«), durch die im großen und ganzen nicht ungeschickte Nachahmung der Kurialschrift einschließlich ihrer Abkürzungen und Ligaturen; am Schluß hat der Fälscher das ihm nicht genügende »Dat. Lateranis IIII non. april.«, das für die Littera üblich ist, durch Angabe des Aerenjahres und der Indiktion zu erweitern gesucht, wobei er scheiterte.

³ »Statuimus etiam, ut idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis ab hac die et deinceps non subiaceat iugo alicuius terrenae personae potestatis nisi patris monasterii solius dominationi, potestati, ordinationi.«

⁴ »Sciat se nostro iudicio pro contemptu S. R. E. et testamentariae huius conscriptionis destructione, nisi resipuerit, eterna dampnatione perire.« Das gesperrt Gedruckte stimmt mit dem Engelberger Diplom überein.

nahe steht, daß er entweder auch diese als Vorlage benutzte oder — wir können diese Möglichkeit jetzt schon schärfer ins Auge fassen — mit dem Konzipienten dieser Urkunden im engsten Einvernehmen gearbeitet hat. Dabei ist dem Fälscher allerdings bei dieser Papsturkunde ein besonderes Mißgeschick passiert, das merkwürdigerweise bis heute der Aufmerksamkeit entgangen ist. Das oft in der päpstlichen Kanzlei verwandte Incipit »Veniens ad nos«, mit dem unsere Urkunde beginnt, setzt voraus, daß wirklich nur ein Mann an der Kurie erschien und seine Bitte vortrug. Das war in diesem Falle der Gründer des Klosters Conrad von Sellenbüren: »Veniens ad nos vir Cuonradus de Sellenburon ecclesiam vestram in iuris sui praedio eius sumptibus fabricatam et omnia ad eam pertinentia . . .«, aber nun muß der Fälscher die Erzählung von der Übereignung durch den Edlen Egelolf von Gamelinhofen anbringen, und deshalb fährt er fort: »per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinhoven b. Petro et s. Romanae ecclesiae contradidit sub censu . . .«, ohne zu bedenken, daß er dann das »Veniens« seiner echten Vorlage in ein »Venientes« verbessern mußte, da ja nun nach seiner Darstellung neben Conrad von Sellenbüren auch Egelolf nach Rom gezogen war. Wir aber müssen dem Fälscher für diese Nachlässigkeit dankbar sein; denn wir gewinnen dadurch die Möglichkeit, festzustellen, daß in der als Vorlage benutzten echten Littera Calixti II. für Engelberg nur von der Übereignung des Klosters durch Conrad von Sellenbüren die Rede war, also die Geschichte von der Übereignung »per manus Egelolfi« erst spätere Zutat des Fälschers ist. Für unsere Betrachtung ist es weniger wichtig, daß wir jetzt in der Lage sind, jene ursprüngliche Littera Calixti z. T. dem Wortlaute, jedenfalls aber dem Inhalte nach wiederherzustellen: sie enthielt mit Ausnahme der Worte »per manus Egelolfi nobilis viri de Gamelinhoven« den ganzen ersten Teil der heutigen Calixt-Urkunde bis zu den Worten »in b. Petri ius et protectionem suscepimus«, am Schluß die Datierung: »Dat. Lateranis non. april.«, bestätigte also die Gründung des Klosters durch Conrad von Sellenbüren, die Übereignung an den apostolischen Stuhl und die Zinszahlung¹. In diesem Zusammenhang kommt es vor allem auf die Feststellung an, daß die Übereignung »per manus Egelolfi« kein Bestandteil der ältesten echten Papsturkunde aus der Gründungszeit war.

Nun erinnern wir uns des eigentümlichen Aufbaus des Muri-Diploms und der beiden anderen Engelberger Urkunden und denken daran, daß in ihnen der Punkt 6 des Hirsauer Formulars in den Anfang gerückt war, und zwar in der vom Formular abweichenden Form: »per manus Egelolfi« bzw. »Eghardi«. Dann werden wir nach dem, was wir soeben über diese Formel und ihre Benutzung durch den Fälscher der Calixt-Urkunde feststellen konnten, notwendigerweise abermals in unserem Mißtrauen gegen die beiden anderen Engelberger Urkunden und auch gegen das Muri-Diplom bestärkt. Wenn die Calixt-Urkunde eine Fälschung und das Engelberger Diplom kein Original ist, so werden wir damit vor die Frage gestellt, ob nicht überhaupt die drei eng untereinander verbundenen Engelberger Gründungsurkunden und vielleicht auch das Muri-Diplom demselben Konzipienten oder wenigstens einer engen Zusammenarbeit ihre Entstehung verdanken. Der zunächst für die Kritik in Betracht kommende Schriftvergleich ist außerordentlich erschwert, weil sowohl die Calixt-Urkunde wie das Engelberger Diplom nach echten Vorlagen geschrieben sind. Bei der Calixt-Urkunde ist das im großen und ganzen so gut gelungen, daß sich die Engelberger Schule nur an jenen wenigen Stellen verrät, von denen unten noch die Rede sein wird. Beim Engelberger Diplom ist die Nachzeichnung höchst un-

¹ Die Zinszahlung wird auch in dem ältesten echten Papstprivileg für Engelberg, der Urkunde Innocenz' II. vom 21. Januar 1143 (Germ. pontif. II 2 S. 62 n. 2, JL. 8341), und im Liber censuum des Albinus und des Cencius erwähnt, ed. FABRE-DUCHESNE II 120; I 156: Ecclesia de Monte Angelorum I monetam (monetulam) auri.

geschickt; sie beschränkt sich auf das Zeichnen der Schleifen an den Schäften von s und f und die Ligaturen von st, gestaltet aber, obwohl sie durchaus die Gewohnheiten des Buchschreibers verrät, der die diplomatische Minuskel nicht beherrscht, die Buchstabenformen ebenfalls so beträchtlich um, daß auch diese Urkunde für den Schriftvergleich kaum in Frage kommt. Besser steht es mit der sogenannten Gründungsurkunde des Conrad von Sellenbüren. Die Urkunde ist in einer charakteristischen Buchschrift des 12. Jahrhunderts geschrieben. Die gespaltenen Schäfte der Oberlängen und die Abkürzungen lassen vermuten, daß sie mehr der Mitte als dem Anfang des Jahrhunderts angehört. Daher lag es nahe, den Schreiber im Kreise des Abtes Frowin zu suchen, von dessen Hand und aus dessen Schule uns in Engelberg und Einsiedeln so viele Handschriften überliefert sind. Ich habe zunächst die Proben verglichen, die sich in der vortrefflichen »Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. Fr. von Einsiedeln« I von P. ODILO RINGHOLZ finden¹, dann die Abbildungen aus Frowin-Handschriften bei ROBERT DURRER², weiterhin die in Einsiedeln befindlichen Frowin-Handschriften selbst, und ULI ROTACH den ganzen Handschriftenbestand der Engelberger Stiftsbibliothek. Das Ergebnis ist, daß man die Gründungsurkunde schwerlich einem bestimmten Schreiber der Frowin-Schule zuweisen kann, weil seine Schrift gröber ist als die überaus sorgfältigen Schriften der Manuskripte. Aber ebenso sicher ist, daß sie in diese Schule gehört. Die kennzeichnenden Buchstaben sind z. B. das große »A« ohne Querbalken, das große »M« und »N« und ganz besonders das große »Q« mit sehr langer, nach unten gerichteter cauda, von den kleinen Buchstaben das »g« mit der Schleife, das »d« mit gerader Oberlänge, überhaupt die steilgestellten Schäfte, oben stark gekerbt; außerdem sind die beständige Abkürzung für »et« (&), das Abkürzungszeichen für »orum« und der kurze Abkürzungsstrich ~ charakteristisch. Ich gebe auf Taf. VII eine Probe aus der Frowin-Handschrift n. 300 der Einsiedler Stiftsbibliothek und bitte, sie mit der Reproduktion der Gründungsurkunde auf Taf. III zu vergleichen. Man wird in beiden Proben ohne Schwierigkeit dieselben Buchstabenformen entdecken können. Noch deutlicher ist die Schriftverwandtschaft zwischen den Frowin-Handschriften und einer im Kloster um die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigten Kopie des Engelberger Diploms (Stiftsarchiv B 1 d, s. Taf. VIII; vgl. auch die etwa gleichzeitige Kopie B 1 c), die all jene oben erwähnten Buchstabenformen in deutlicher Ausprägung zeigt, und ebenso steht diese Kopie des Diploms der sogenannten Gründungsurkunde sehr nahe. Zugleich beweist sie, daß die Mönche ein starkes Interesse an dem Diplom besaßen, weil sie es gleich zweimal kopierten, und hier, wo keine Nachprüfung einer Vorlage versucht wurde, sehen wir deutlicher als bei den Gründungsurkunden selbst die engen Beziehungen zur Frowin-Schule. Eine deutliche Spur dieser Schulmanier zeigt aber auch die gefälschte Calixt-Urkunde. So vortrefflich dem Schreiber die Nachahmung der echten Littera geglückt war, so hat er sich doch überall da an seine Schreibgewohnheit gehalten, wo er die Ligatur für »et« und das Abkürzungszeichen machen mußte; er hat statt der kuralen tironischen Note stets das in der Frowin-Schule übliche & und statt des geraden Kürzungsstriches der päpstlichen Kanzlei die kleine gewellte Linie gebraucht, die Frowin und seine Schüler lieben. Das wäre in der Kanzlei Calixts II. eine Unmöglichkeit. Jetzt, wo unser Blick geschärft ist, finden wir aber in der Calixt-Fälschung auch manche charakteristischen Buchstabenformen der Frowin-Schule wieder: das große »A« ohne Querbalken, das große »N« und gelegentlich das steile »d«. Wir dürfen daher auch auf Grund dieser paläographischen Untersuchung

¹ Zwischen S. 78 und 79: Reproduktion einer Seite aus Frowins Werk über das Gebet des Herrn in der Handschrift n. 240 der Stiftsbibliothek in Einsiedeln.

² In seinem Aufsätze über »die Maler- und Schreiberschule von Engelberg« im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N. F. III (1901) S. 42—55.

sagen, daß der Schreiber der Calixt-Urkunde dem Schreiber der Gründungsurkunde sehr nahesteht. Mehr wird sich schwerlich von der paläographischen Betrachtung aus sagen lassen. Wenn Schriftgleichheit so schwer zu konstatieren ist, so hängt das, wie ich glaube, mit der Eigenart der Frowin-Schule zusammen. In der Handschrift 5 der Engelberger Stiftsbibliothek findet sich auf fol. 1' ein Bild, das ROBERT DURRER a. a. O. S. 52 wiedergegeben hat: Auf dem Abtsstuhl sitzt Abt Frowin mit dem Abtsstab, gekennzeichnet durch die Überschrift »Frowinus abbas« (mit den uns bekannten Buchstabenformen: dem großen »A« ohne Querbalken, dem großen »N«, das wie ein »H« aussieht), eine Stufe tiefer sein Schüler Richene mit Federmesser und Handschrift und darüber die erläuternden Verse:

Cur aut unde minus habet a mercede Frowinus? —
 Cum scriptor scripsi, manus autem paruit ipsi.
 Dum bene praecedat hic, dum catus alter obedit,
 Merces amborum florebit in arce polorum.

Dieser Richene schrieb eine Reihe Engelberger Handschriften 3, 4, 5¹ (vielleicht auch 17, 32, 33, 48, 87); Abt Frowin selbst 9, 18, 19, 49, 102; andere Schüler 12, 13, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 46, 47, 64, 65, 88. Überall aber wird des Abtes als des Anregenden gedacht. Er diktiert, die Schüler schreiben, und sie alle schreiben nach so einheitlichem Muster, daß die Individualität darüber verschwindet. Es wäre also wohl vergebliche Mühe, den einzelnen Schreiber feststellen zu wollen.

Wir müssen uns mit der Erkenntnis begnügen, daß die Schreiber der sogenannten Gründungsurkunde und der Calixt-Fälschung in dieser Frowin-Schule zu suchen sind, und ich möchte bemerken, daß vielleicht auch die Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz vom 20. Dezember 1148², in der dem Kloster das Taufrecht, der Zehntbezug und die Grenzen der Pfarrei bestätigt werden, in diesen Kreis gehört.

Wenn aber die sogenannte Gründungsurkunde und die Calixt-Fälschung und bei dem engen inhaltlichen Zusammenhang auch das Diplom Heinrichs V. zur Zeit des Abtes Frowin (1143—78) in Engelberg niedergeschrieben wurden, dann erhebt sich die weitere Frage, wer dieser Frowin war. Er ist in der Klostersgeschichte Deutschlands eine wohlbekannte Persönlichkeit. Schon im 17. Jahrhundert stritten sich die Gelehrten von St. Blasien, Einsiedeln und Engelberg, aus welchem Kloster er nach Engelberg gekommen sei³; im 18. Jahrhundert hat sich Abt Martin Gerbert in seiner *Historia Nigrae Silvae* (I S. 421 bis 423) mit ihm beschäftigt; selbstverständlich haben alle Geschichtsschreiber Engelbergs seine Geschichte erzählt⁴, und auch die Kunsthistoriker pflegen ihn zu beachten, weil er in der Geschichte der Miniaturmalerei eine bedeutende Rolle spielt⁵. Aus seinem Leben steht die Tatsache fest, daß er zuerst Mönch in St. Blasien war⁶. 1143⁷ wurde er Abt in Engelberg, wo er nach Angabe der *Annales Engelbergenses* 1178 gestorben ist. Die

¹ Vgl. P. BENEDICTUS GOTTWALD, *Catalogus codicum manuscriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii O. S. B. Engelbergensis in Helvetia*, 1801.

² *Regesta episcoporum Constantiensium* I S. 101 n. 864 (hier als Fälschung bezeichnet). Die Schrift ist in der *Germ. pontif.* II 2 S. 62 in der Anmerkung zu n. 3 infolge eines Druckfehlers als saec. XIII bezeichnet; ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie der Frowin-Schule nahesteht; das bedürfte aber der Nachprüfung.

³ Vgl. die Zusammenstellung der Literatur über Frowin bei DURRER a. a. O. S. 43 Anm. 1.

⁴ Besonders eingehend P. CONRAD FRUONZ und HERMANN VON LIEBENAU, *Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg* (Luzern 1846) S. 25—40.

⁵ Vgl. J. R. RAHN, *Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz*, Zürich 1876, S. 306—311; DURRER a. a. O.

⁶ Vgl. DURRER a. a. O. S. 43; G. VON WYSS, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zürich 1895, S. 70; über einen Aufenthalt in Einsiedeln ist nichts Sicheres festzustellen; vgl. DURRER a. a. O. S. 43.

⁷ Siehe unten.

Annalen rühmen von ihm, daß er nach drei unwürdigen Äbten wieder ein untadeliges Regiment geführt habe, und sie preisen auch seine Gelehrsamkeit: »quod libri eius luculenter elaborati probant, qui servantur apud nos¹.

Was wir sonst von ihm wissen, ist nicht viel. Weder über seine Tätigkeit in St. Blasien noch über sein Wirken in Engelberg sind positive Nachrichten erhalten². Immerhin genügt das Wenige, was überliefert ist, um ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen. St. Blasien war allmählich neben Hirsau ein Mittelpunkt der Reformbewegung geworden. Wie die Acta Murensia erzählen, kamen 1082 Sanblasianer Mönche unter ihrem Abte Giselbert nach Muri und übernahmen die Leitung des Klosters, das als abhängige Zelle St. Blasien unterstellt wurde, aber schon 1085 baten die Mönche von Muri den Grafen Werner von Habsburg, die Vogtei wieder zu übernehmen³. Der Verfasser der Acta gibt als Grund für die Unzufriedenheit mit St. Blasien an: »Rupertus vero prior (Murensis) cum voluisset benedici ad abbatem, restitit ei abbas Giselbertus, dicens, quod sub sua (potestate) cum voluisset esse locum, fecit hic quidquid voluerit, aut huc mittendo fratres suos aut hinc alios tollendo⁴; außerdem bestellte Abt Giselbert ihnen einen neuen, von ihm abhängigen Vogt. Daraus ergibt sich, was St. Blasien wollte: Unterordnung der von ihm reformierten Klöster unter das Hauptkloster unter Preisgabe ihrer Selbständigkeit. In anderen Klöstern kam es bekanntlich infolge des Eindringens der Hirsauer Gewohnheiten zu ähnlichen Konflikten; in Petershausen verließen der Abt, der scolasticus »et alii de prioribus fratribus« das Kloster, als die Hirsauer Mönche einzogen, und wanderten nach Reichenau ab⁵. Überall empörte man sich gegen den Verlust der Freiheit und die seelische Knechtung⁶. Mit dem Sanblasianer Frowin kamen die Hirsauer Gewohnheiten auch nach Engelberg. Vielleicht haben schon früher Beziehungen zwischen St. Blasien und Engelberg bestanden: Conrad von Sellenbüren entstammte einer Familie, mit der die Chronisten von St. Blasien auch die Gründung und Ausstattung ihres eigenen Klosters in Verbindung brachten; ein Reginbertus, der in der Fälschung Ottos II. für St. Blasien als Gründer des Klosters genannt wird, wird in der klösterlichen Überlieferung als »Reginbertus de Seldenbüren de provincia Zürichgowe« bezeichnet⁷. Aber erst durch Frowin wurden die Beziehungen enger. Hirsau und St. Blasien waren in der Zeit, in der Frowin nach Engelberg kam, nicht mehr von der gleichen religiösen Glut erfüllt wie in den 80er und 90er Jahren des 11. Jahrhunderts⁸. Aber der offenkundige Niedergang Hirsaus begann doch erst mit dem Tode des Abtes Manegold 1165⁹, und St. Blasien stand in der Zeit zwischen 1140 und 1160 noch in voller Blüte; 1141 trug es durch

¹ Mon. Germ. Script. XVII 278. Noch heute finden sich in der Engelberger Stiftsbibliothek 35 Handschriften aus der Zeit Frowins, 6 in Einsiedeln, 1 in St. Paul in Kärnten; vgl. DURRER a. a. O. S. 46. Über den von Frowin verfaßten, jetzt verlorenen Katalog der Engelberger Handschriften vgl. P. LEHMANN, Mittelalterliche Bibliothekskataloge I 29—33.

² Von seinem Aufenthalt in St. Blasien erzählt der im 14. Jahrhundert geschriebene Liber constructionis monasterii ad s. Blasium (gedr. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte IV 121), daß der Mönch Frowin, »postea abbas Montis Angelorum,« eine Vision gehabt habe; außerdem erscheint ein Sanblasianer Mönch Frowin als Zeuge in dem Diplom Konrads III. vom 10. April 1141 (St. 3425), in dem der langjährige Streit zwischen dem Bistum Basel und St. Blasien über die Selbständigkeit des Klosters entschieden wird.

³ Vgl. darüber HIRSCH in den Mitteil. des österreich. Instituts XXV S. 257 f.

⁴ Quellen III^c S. 35.

⁵ Casus monasterii Petristusani III 2 (ed. Mon. Germ. Script. XX 649).

⁶ Vgl. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3·4 III 869.

⁷ D O II 297; vgl. H. WIBEL in N. Archiv XXX S. 152—164; über Reginbertus vgl. den Liber constructionis monasterii ad s. Blasium saec. XIV lib. II c. 1 (MONE Quellensammlung IV 88) und die Ausführungen bei GERBERT Historia Nigrae Silvae I 177 ff.

⁸ Vgl. HAUCK Kirchengeschichte Deutschlands 3·4 IV 326.

⁹ Vgl. HAUCK a. a. O. S. 326 Anm. 6.

die Entscheidung Konrads III. den Sieg über die Bischöfe von Basel in seinem Kampfe um die Unabhängigkeit davon¹; 1152 erreichte es die endgültige Unterwerfung des Klosters Ochsenhausen²; im Jahre 1157 werden in dem großen Privileg Hadrians IV. 41 abhängige Klöster und Kirchen namentlich aufgeführt und andere in kurzer Zusammenfassung erwähnt³. Frowin brachte also, als er 1143 nach Engelberg berufen wurde, zweifellos aus St. Blasien noch scharfen Reformgeist mit. Dafür besitzen wir aber auch positive Beweise. Ich erwähnte schon das vernichtende Urteil, das am Rande der sogenannten *Annales s. Blasii* über die drei unmittelbaren Vorgänger Frowins auf dem Abtsstuhl von Engelberg gefällt ist: »Post hunc sanctum Adilhelmum (den ersten Abt) non dico abbates, sed potius, si licet dici, ababbates tres, unus post alterum, vitiis magis quam officiis se sequendo succedentes se locumque istum tamen paucis annis male tractaverunt⁴. Was die Vorgänger begangen hatten, wird nicht gesagt. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber handelte es sich um einen sachlichen Gegensatz. In diesem Zusammenhang wird die Tatsache von Bedeutung, daß Frowin für Engelberg und Muri gerade die Chronik des Bernold abschrieb oder abschreiben ließ, in der sich eine begeisterte Schilderung des klösterlichen Lebens in den drei großen Reformklöstern Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen findet⁵, in der ferner zum Jahre 1093 von der Ausbreitung der Reform in aller Ausführlichkeit erzählt wird⁶. Bernold war wie Frowin in St. Blasien Mönch gewesen, ehe er in ein anderes Kloster (nach Schaffhausen) übersiedelte⁷. Wenn Frowin gerade dessen Chronik abschrieb und in zwei gleichlautenden Exemplaren den Klöstern Engelberg und Muri übermittelte⁸, so kann an seiner geistigen Einstellung nicht gezweifelt werden. Frowin kam als Vorkämpfer der Reform nach Engelberg und als Gegner seiner drei Vorgänger.

Noch eine andere Beobachtung aber läßt sich machen. Als Jahr der Ankunft Frowins in Engelberg gilt der Klostertradition zufolge das Jahr 1143⁹. Das wird richtig sein. Mit diesem Jahre brechen die von ihm geschriebenen *Annales s. Blasii* ab, während die Fortsetzung der sogenannten *Annales Engelbergenses* mit dem Jahre 1147 beginnt. Auf dieses Jahr weist auch das älteste echte Papstprivileg des Klosters, das von Innocenz II. am 21. Januar 1143 ausgestellt wurde¹⁰. Das Privileg ist an die »pauperes Christi in ecclesia b. Mariae de loco qui Mons Angelorum dicitur« gerichtet. Folglich war Frowin am 21. Januar 1143 noch nicht Abt. Zugleich aber ist es beachtenswert, daß die übliche Formel der freien Abtwahl hier in bemerkenswerter Weise abgeändert ist. Statt der bekannten Formel »Obeunte vero te«, in der den Mönchen oder Nonnen eines Klosters die freie Wahl des Abtes oder der Äbtissin mit der Bemerkung zugestanden wird¹¹, daß niemand Abt oder Äbtissin werden könne, den die Brüder oder Schwestern nicht ein-

¹ St. 3425.

² St. 3598; vgl. über den Streit mit Ochsenhausen HIRSCH in *Mitteil. des österr. Instituts Erg.-Bd. VII* (1901) S. 562—568.

³ *Germ. pontif. II* 1 S. 177 n. 23 (JL. 10290).

⁴ *Mon. Germ. Script. XVII* 278.

⁵ Zum Jahre 1083, *Mon. Germ. Script. V* 439.

⁶ *Ebenda Script. V* 455—457.

⁷ Vgl. W. WATTERBACH *Deutschlands Geschichtsquellen* II 57.

⁸ Die beiden Handschriften sind beschrieben in *Mon. Germ. Script. V* S. 265; über den Codex Engelbergensis n. 9 vgl. GOTTWALD, *Catalogus* S. 27; die Handschrift von Muri ist, wie schon G. H. PERTZ bemerkte, nach Diktat geschrieben, also ganz im Stile der Frowinschen Schule.

⁹ Vgl. G. VON WYSS, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz* S. 70.

¹⁰ *Germ. pontif. II* 2 S. 62 n. 2 (JL. 8341).

¹¹ »Obeunte vero te . . . nullus alius . . . praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii . . . elegerint.«

stimmig oder mindestens ihr »sanior pars« gewählt hätten, ist hier von der Bestimmung der Einstimmigkeit oder der Majorität abgesehen worden¹. Das ist eine ganz singuläre Abwandlung der Abtswahlformel, die nur durch besondere Verhältnisse erklärt werden kann: damals am Anfange des Jahres 1143 stand man offenbar in Engelberg vor einer neuen Abtswahl, bei der ein Teil der Brüder (und zwar der kleinere) es für notwendig hielt, sich die Rechtsgültigkeit der kommenden Wahl von der Kurie bestätigen zu lassen. Der Satz gewinnt auch dadurch eine besondere Bedeutung, daß er neben der *Ad indicium*-Formel die einzige individuelle Bestimmung des Privilegs ist. Der ungewöhnliche Schritt dieser Engelberger Mönche zeigt, daß die Abtswahl Frowins besonderer Vorbereitungen bedurft hat. Er beweist im Verein mit der scharfen Kritik der Engelberger Notiz zu den *Annales s. Blasii* über die drei Amtsvorgänger des Frowin, daß dieser von einer Reformpartei in Engelberg gerufen wurde und das Kloster reformieren sollte. Daher wird Frowin in jener Notiz als »vom Himmel gesandt« bezeichnet; er wird der »zweite« Abt nach dem heil. Adilhelmus genannt; die drei Zwischenäbte werden als »ababbates« betrachtet, die nicht gerechnet werden².

Die erste Aufgabe des neuen Reformabtes mußte es selbstverständlich sein, die Mißstände abzustellen und der Hirsauer Reform, wie er sie von St. Blasien her kannte, zum Siege zu verhelfen. Wir erinnern uns hier, daß bei der Gründung von Engelberg nur die Übereignung an den apostolischen Stuhl durch Conrad von Sellenbüren erfolgt war. Dieser Akt hatte nicht verhindern können, daß die drei auf den ersten folgenden Äbte andere Wege gegangen waren als die der Reform. Jene schon wiederholt erwähnte scharfe Kritik eines Engelberger Mönches aus der Zeit Frowins ist zugleich ein indirekter Beweis dafür, daß die Hirsauer Gewohnheiten nicht bereits, wie die drei ältesten Engelberger Urkunden uns glauben machen möchten, bei der Gründung in Engelberg eingeführt wurden. Erst nach der Zeit jener »ababbates« war mit der Abtswahl Frowins der Augenblick gekommen, in dem man daran denken konnte, Hirsau zum Vorbilde zu nehmen. Daher war auch jetzt erst die Möglichkeit geschaffen, das Hirsauer Formular zu verwerten. In ihm fand Frowin, was er für Engelberg brauchte: den völligen Verzicht des Gründers auf jedes Besitzrecht; die Bestimmungen über die freie Abtswahl und die Vogtei und vor allem die kräftige Betonung der durch den apostolischen Stuhl garantierten »libertas«. Das waren zugleich Rechte, die ihm von St. Blasien her bekannt waren. Dort hatte schon Heinrich V. 1125 ein Privileg über die Vogtswahl gegeben, dessen Worte zum Teil aus dem Hirsauer Formular genommen waren (St. 3204), und die Päpste hatten dieses Privileg verschiedentlich bestätigt³. Dort entstanden auch zwischen 1141 und 1152 die Fälschungen auf die Namen Kaiser Lothars III.⁴, des Kardinals Thietwin von S. Rufinae⁵, des Papstes Innocenz' II.⁶, in denen der Abt seine Rechte über das Kloster Ochsenhausen und die übrigen unterworfenen Klöster wahrte und die Forderung erhob, »ut semper ibi sit divinum servitium sub abbate de s. Blasio secundum ordinem

¹ »Prohibemus quoque, ut nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia praeponatur, nisi quem fratres secundum Deum et b. Benedicti regulam providerint eligendum.«

² *Mon. Germ. Script.* XVII 278: »Istis vero miseris (die drei Zwischenäbte) pro merito misere de medio sublatis, miserans Dominus misertus claustru huic, misit sibi de coelo sancto suo Frowinum abbatem secundum...«

³ Honorius II 1126 (*Germ. Pontif.* II 1 S. 172 n. 9, *JL* 7251); Innocenz II. 1130 (*Germ. pontif.* II 1 S. 173 n. 11, *JL* 7525) und 1140 (*Germ. pontif. pontif.* II 1 S. 176 n. 20, *JL* 8074).

⁴ *Mon. Germ. Dipl.* VIII 211 n. 125 (St. 3231).

⁵ Vgl. meine Ausführungen zu *Germ. pontif.* II 1 S. 175 n. † 17; auch Hirsch entscheidet sich jetzt in der Note zu *Dipl.* VIII 211 n. 125 für die Tatsache der Fälschung.

⁶ *Germ. pontif.* II 1 S. 175 n. † 18 (*JL* 7859).

nostrum, quem de Fructuaria habemus . . .¹. In dieser Welt hatte Frowin bis 1143 gelebt, und mit ihr behielt er auch weiterhin engste Fühlung. Er hat im Jahre 1157 zusammen mit Abt Gunther von St. Blasien in Rom von Hadrian IV. Privilegien für Engelberg und St. Blasien erbeten, und die Privilegien datieren von demselben Tag². Der Wortlaut des Sanblasianer Hadrian-Privilegs hat dabei so stark auf das Engelberger eingewirkt, daß ein Satz übernommen wurde, der hier nicht in jeder Beziehung am Platze war. Das hat schon HIRSCH bemerkt³. Ich stelle die beiden Fassungen einander gegenüber⁴:

Hadrian IV. für St. Blasien.

Insuper dispositionem illam, quam b. m. Henricus IV imp. et Lotharius rex de monasterii vestri libertate et advocatia constituerunt et praedecessores nostri f. rec. Calixtus, Honorius et Innocentius Rom. pontif. episcoporum et cardinalium deliberatione firmarunt, vobis nichilominus confirmamus, ut videlicet in advocati electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad defensionem libertatis monasterii bonum et utilem esse cognoverit, qui non pro terreno . . . cupit et tractare.

Hadrian IV. für Engelberg.

Ad haec dispositionem illam, quam b. rec. Henricus imp. quartus de monasterii vestri libertate et advocati electione constituit et f. mem. papa Innocentius suo privilegio confirmavit, nos apostolicae sedis auctoritate firmamus, ut videlicet abbas cum consilio fratrum suorum utilem eligat advocatum, qui non pro terreno . . . cupit et tractare et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat⁵.

In St. Blasien hatte man eine echte Urkunde Heinrichs V. in St. 3204 und eine echte Urkunde Innocenz' II. in JL. 7425 (Germ. pontif. II 1 S. 173 n. 11), die in der Tat die angegebenen Bestimmungen enthielten, aber die in dem Engelberger Privileg zitierte »dispositio Henrici IV« kann nur das von uns als gefälscht erkannte Diplom Heinrichs V. sein, während sich in der heute noch erhaltenen Urkunde Innocenz' II. für Engelberg überhaupt keine Bestimmung über die Vogtei befindet. Folglich beruht das Zitat der Innocenz-Urkunde in dem Engelberger Privileg auf einem Irrtum. Ob es aber wirklich nur ein Irrtum der päpstlichen Kanzlei war, ein sinnlos aus der St. Blasianer Vorlage übernommenes Zitat, wie HIRSCH meint? Offenbar hat Abt Frowin damals in Rom nur die gefälschte Urkunde Heinrich V. vorgelegt, nicht die gefälschte Urkunde Calixts II. und sicherlich auch nicht die noch erhaltene Innocenz-Urkunde, aber es war ihm wohl nicht unangenehm, wenn Hadrian IV. neben der Kaiserurkunde auch eine Urkunde Innocenz' II. mit dem angegebenen Inhalt bestätigte. Zugleich gewinnen wir durch die Hadrian-Urkunde für die Anfertigung des Engelberger Diploms und damit auch der beiden anderen Engelberger Urkunden den terminus ad quem: sie muß vor dem 8. Juni 1157 erfolgt sein. Die Untersuchung des Inhalts hat den paläographischen Befund bestätigt.

III.

Nun wenden wir uns noch einmal zu Muri zurück. HIRSCH hat m. E. bewiesen, daß der Verfasser der Acta Abt Chuono war, der schon von P. Rustenus Heer in seinem Anonymus Murensis denudatus als Verfasser in Anspruch genommen wurde⁶. Das einzig sichere Datum seines Lebens ist der 28. März 1159, an dem er für Muri jenes früher schon

¹ Vgl. die gefälschte Kardinalsurkunde (hgg. von HIRSCH in den Mitteil. des östereich. Instituts. Erg.-Band VII (1901) S. 610f.).

² Germ. pont. II 1 S. 177 (St. Blasien n. 23) und Germ. pontif. II 2 S. 62 (Engelberg n. 3).

³ A. a. O. Erg.-Band VII (1901) S. 546 Anm. 5.

⁴ Das gesperrt Gedruckte ist in der Engelberger Urkunde aus der Sanblasianer übernommen.

⁵ Dem Konzipienten der Papsturkunde ist bei der Konstruktion dieses Satzes das Mißgeschick passiert, daß das Subjekt zu den Worten: »et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat« offenbar »qui« (d. h. advocatus) ist, während selbstverständlich »advocatia« Subjekt sein müßte. Wir dürfen ohne weiteres diesen dem Engelberger Hadrians-Privileg eigentümlichen Satz als Frowin-Diktat betrachten, den sich der Konzipient ohne rechte Überlegung zu eigen machte.

⁶ Friburgi Brisgoviae 1755 S. 101—118.

erwähnte Privileg Hadrians IV. erwirkte¹. Das Privileg ist weniger durch seinen positiven Inhalt wichtig als durch das, was nicht darin steht: der ganze Satz über die Gründung durch den Bischof Werner von Straßburg und seinen nepos, den Grafen Werner von Habsburg, der in der ältesten Papsturkunde Innocenz' II. zu lesen ist, wurde hier fortgelassen und dafür die uns schon von St. Blasien her bekannte Aufzählung der abhängigen Kirchen und die in der uns erhaltenen Originalurkunde allerdings nachträglich in Engelberg getilgte Zinsformel (s. S. 4) eingefügt. Das verrät Sanblasianer und Hirsauer Geist. Leider ist alles das, was P. Rustenus Heer über die Beziehungen Chuonos zu St. Blasien berichtet, für uns nicht kontrollierbar². Aber für enge Beziehungen zwischen Muri und dem ehemaligen Sanblasianer Abt Frowin spricht die Handschrift mit der Abschrift des Bernold, die Frowin den Mönchen von Muri zukommen ließ (s. S. 18). Dafür spricht aber auch der enge Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden, die Abt Chuono in die Acta Murensia aufgenommen hat, und den drei Engelberger Gründungsurkunden. Wir haben bisher die Urkunden der beiden Klöster nur für sich betrachtet und aus dem Inhalte und der Form der einzelnen Urkunden unsere Schlüsse gezogen. Jetzt können wir die Beobachtungen noch wesentlich vertiefen. Was Abt Chuono in den Acta Murensia über die Gründung des Klosters und über die Entwicklung der Reform in Muri berichtet, ist Geist vom Hirsauer Geist. Alles, was ich früher über den Versuch sagte, die Gräfin Ita als die eigentliche Gründerin von Muri hinzustellen, und über seine scharfe Polemik gegen die »sapientes viri« in seinem Kloster, die den Bischof Werner von Straßburg als alleinigen Gründer betrachteten, gewinnt erst seine volle Bedeutung, wenn man beachtet, daß es Hirsauer Tendenz war, die Klöster aus dem Eigentum und der Oberherrschaft der Eigenklosterherren zu lösen. Der Kampf des Verfassers der Acta gegen das Haus Habsburg ist ein Gegenstück zu dem Kampf der Sanblasianer gegen die Bischöfe von Basel und ein Gegenstück zu den zahlreichen Kämpfen der Reformklöster gegen ihre Eigenklosterherren überhaupt (s. S. 30). In dem Kampf gegen Basel haben, wie wir oben sahen, die Sanblasianer Mönche Fälschungen hergestellt, um die Freiheit ihres Klosters zu behaupten. In Muri war dieselbe Situation. Warum hätte man sich hier gegenüber dem Hause Habsburg nicht mit denselben Mitteln wehren sollen wie dort gegenüber Basel? Man hatte hier zwei ältere Privilegien. In der ursprünglichen Urkunde des Kardinalskollegs von 1086 besaß man ein Privileg, das die Otwisinger Urkunde vom 5. Februar des gleichen Jahres bestätigte, einschließlich der Bestimmung über die erbliche Vogtei, in dem Diplom Heinrichs V. eine königliche Bestätigung, deren Inhalt heutzutage nicht ganz leicht mehr festzustellen ist: wahrscheinlich enthielt es den Bericht über die Gründung des Klosters durch Bischof Werner von Straßburg und seinen Nachkommen, den Grafen Werner von Habsburg, der noch heute in dem Diplom zu lesen ist, die Bestimmung über die Nachfolge des jeweils ältesten Sohnes aus dem Hause Habsburg in der Vogtei, die ebenfalls noch im heutigen Diplom stehen geblieben ist, und den ganzen Schluß des heutigen Diplomttextes von den Worten »Hoc etiam nos« an einschließlich der Zeugenreihe, der Datumzeile und des Monogramms, des Bezeichens und des Diptychons, die der Kopist der Acta Murensia getreulich nachgezeichnet hat. Der Inhalt dieser Privilegien konnte natürlich denjenigen nicht befriedigen, der sich auf den Standpunkt der strengen Reform stellte. Für Abt Chuono mußte der Inhalt ein beträchtliches Hindernis sein, wenn er im Interesse der Freiheit seines Klosters die erbliche Vogtei des Hauses Habsburg ablehnen wollte. Er befand sich dabei in einer schwierigen Lage. Den Charakter des Klosters als eines habs-

¹ Germ. pontif. II 2 S. 54 (Muri n. 3) (JL. 10558).

² Das haben P. MARTIN KIEM, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries I (Stans 1888) S. 79 und HIRSCH (a. a. O. XXV S. 445) mit Recht hervorgehoben.

burgischen Familienklosters konnte er nicht gut bestreiten. Graf Radeboto, der Gemahl der Gräfin Ita, war in der Klosterkirche vor dem heiligen Kreuzaltar begraben¹; neben ihm waren sein Sohn Adalbert und »ante ianuam ecclesiae« sein Sohn Werner nebst Gemahlin und sein Enkel Otto beigesetzt². Deshalb war es auch nicht ohne weiteres möglich, die Gründung durch den Ahnherrn des Hauses, durch Bischof Werner von Straßburg, abzuleugnen, weil es in den beiden ältesten Privilegien des Klosters, dem Diplom Heinrichs V. und der Urkunde Innocenz' II., berichtet war. Wohl aber ging es an, in einer Gesamtdarstellung der Klostergeschichte den alleinigen Anteil des ältesten Habsburgers an der Gründung abzulehnen und das Hauptverdienst der Ita zuzuschreiben, die einem anderen Hause entsprossen war. Ebenso war es natürlich möglich, bei neuen Privilegien, die das Kloster erbat, den Abschnitt über die Gründung durch Bischof Werner auszumerzen, wie Abt Chuono es in der Tat bei dem Hadriansprivileg von 1159 erreichte, und ferner war es möglich, überall da, wo es sich um Rechte des Hauses Habsburg handelte, die Geschichte mit leiser Hand zu korrigieren. Das tritt z. B. dort zutage, wo in den Acta über das Rechtsverhältnis der Pfarrkirche von Muri zur Klosterkirche gehandelt wird. Die Grafen von Habsburg behaupteten offenbar, daß die Pfarrkirche ihnen gehöre, weil sie ebenfalls vom Bischof Werner erbaut sei. Abt Chuono versichert dagegen, daß sie von Reginbold, dem ersten Propst von Muri, der aus Einsiedeln dorthin gekommen war, erbaut worden sei, und daß infolgedessen die Mönche von Muri sie »in sua potestate et providentia« halten sollen, und dann fährt er erregt fort³: »Qui autem affirmant, quod episcopus Wernharius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse; sed et alia multa narrantur de eo, quae falsa esse comprobantur«. Ja, noch im zweiten Teile der Acta versichert er zweimal mit starkem Nachdruck, daß die Pfarrkirche von Reginboldus nur erbaut sei, damit das Volk den Mönchen keine Unruhe bereite⁴, und fügt auch hier voller Zorn einige Worte gegen Andersdenkende hinzu: »Cum ergo constet, istud monasterium esse principalem ecclesiam, penitus et miserabiliter ignorantia obscurati errant, qui dicunt, ecclesiam s. Goaris (d. h. die Pfarrkirche) esse in isto loco matrem ecclesiam«⁵.

Von dieser scharfen polemischen Einstellung gegen das Haus Habsburg aus mußte sich aber auch ganz selbstverständlich der Antrieb ergeben, die beiden ältesten Privilegien des Klosters umzugestalten. Wir hatten früher festzustellen versucht, wo sich in beiden Urkunden die Naht zwischen den alten und den neuen Teilen befindet. Bei der Kardinalsurkunde wird sie durch das Wort »notificando« gebildet, beim Diplom ist sie kaum mehr zu erkennen; auch der Anfang ist hier nach dem Hirsauer Formular gestaltet, und es kann zweifelhaft erscheinen, ob bereits Graf Adalbert von Habsburg, der das Diplom erwirkte, diesen Teil des Formulars erbeten hat, oder ob der Anfang erst späterhin umgestaltet wurde; eine reinliche Scheidung zwischen altem und neuem Gut wird sich hier schwerlich erreichen lassen. Viel wichtiger für unsere Beurteilung der Urkunden ist, daß die heutige Textgestalt durchaus der Tendenz der Acta Murensia entspricht. Wir haben es bei dieser Umgestaltung der beiden Muri-Urkunden mit demselben Vorgang zu tun wie bei der Umgestaltung der Engelberger Gründungsurkunden. In Engelberg wie in Muri wollte man die Unabhängigkeit des Klosters sichern und änderte daher die älteren Privilegien nach dem alle Wünsche erfüllenden Hirsauer Formular entsprechend um. In

¹ Das erzählt er selbst; vgl. Quellen III^e S. 25.

² Vgl. den Bericht in den Acta, Quellen III^e S. 40.

³ Quellen III^e S. 22.

⁴ Quellen III^e S. 55 und 58.

⁵ A. a. O. S. 58; vgl. auch Hirsch a. a. O. XXV. S. 222 ff.

beiden Klöstern ist das nicht ohne Ungeschicklichkeiten abgegangen: in der Kardinalsurkunde für Muri spürt man sie in jenem unsinnigen »notificando«, in dem Muri-Diplom in dem Satz »Nunc autem idem comes«, der durch das »Nunc« die geschichtliche Wahrheit verletzt, in der Engelberger Calixt-Urkunde in den Worten »Veniens ad nos«, die nicht in die Situation passen. Im großen und ganzen aber ist das Werk doch so gut geglückt, daß die Nachwelt an die Echtheit der Urkunden geglaubt hat. Zweifellos handelt es sich dabei um eine ungefähr gleichzeitige Aktion, und es liegt nahe, anzunehmen, daß man die Vorlagen in beiden Klöstern in derselben Weise bearbeitet hat. Die umfassendere Aktion erfolgte jedoch in Muri. Das hängt mit der für die Reformer schwierigeren Situation zusammen. Was in Engelberg gegenüber dem unbedeutenden Geschlechte derer von Sellenbüren mit einer Umgestaltung der ältesten Urkunden zu erreichen war, dazu bedurfte es in Muri gegenüber den mächtigen Habsburgern einer gründlicheren Korrektur der geschichtlichen Überlieferung. Beide Klöster aber hatten das Glück, in ihren Äbten energische Persönlichkeiten zu besitzen, die, erfüllt von glühendem Eifer für die Gedanken der Reform, kein Mittel unversucht ließen, um ihnen zum Siege zu verhelfen.

Die gewonnenen Ergebnisse gestatten uns nunmehr die verschiedensten Folgerungen und Ausblicke nach mancherlei Richtungen. Zunächst versetzen sie uns in die Lage, ein deutlicheres Bild von der Entwicklung der beiden Reformklöster zu zeichnen, als es bisher möglich war. Dabei haben wir das, was wir vorher an Einzelerkenntnissen gewonnen haben, in den richtigen geschichtlichen Zusammenhang zu rücken. Muri wurde, wie wir sahen, um 1027 vom Bischof Werner von Straßburg als habsburgisches Eigenkloster begründet. Werner war im Jahre 1002 von Otto III. kurz vor dessen Tode zum Bischof von Straßburg¹ erhoben und von Heinrich II. aus alter Jugendfreundschaft als solcher bestätigt worden¹. Der Straßburger Bischofsposten war damals neben dem Baseler von besonderer Bedeutung, weil Heinrich II. Ansprüche auf das benachbarte Burgund erhob². In den schweren Kämpfen um Burgund hat Bischof Werner als Vertrauensmann der deutschen Könige Heinrichs II. und Konrads II. die Führung gehabt. Er war bei der Siegesfeier nach dem burgundischen Feldzuge im Jahre 1018 mit dem Kaiser in Basel³. Er drang im Jahre 1020 in Burgund ein, wo er einen glänzenden Sieg davontrug; er rückte 1025 an der Seite Konrads II. in Basel ein⁴ und nahm an fast allen politischen Aktionen des ersten Saliers entscheidenden Anteil, bis er zuletzt mit der Führung der Gesandtschaft beauftragt wurde, die 1027 nach Konstantinopel zog, um für den jungen Heinrich III. eine byzantinische Kaisertochter zu holen⁵. Auf diesem Zuge ist er 1028 gestorben, wie auch der Verfasser der Acta Murensia berichtet. In den Zusammenhang der auf den Erwerb Burgunds gerichteten deutschen Reichspolitik gehört auch die Gründung Muris. Das Kloster sollte neben der Habsburg, deren Gründung ebenfalls in der gefälschten Gründungsurkunde auf Bischof Werner zurückgeführt wird⁶, dazu dienen, den habsburgischen Besitz zu sichern, aber auch den deutschen Einfluß gegenüber Burgund zu stärken⁷. Im Besitze Muris und der Habsburg sollten die Grafen von Habsburg als Parteigänger der

¹ Vgl. HIRSCH, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I S. 214 Anm. 4 und WALTHER MERZ, Die Habsburg (Aarau und Leipzig 1896) S. 2f.

² Otto v. Freising sagt in den Gesta Friderici Imp. lib. II c. 48 (ed. Ser. rer. Germ. p. 156): »Protenditur enim haec provincia (Burgundia) paene a Basilea, id est a castro quod Mons-Biliardi (Mömpelgard) vocatur, usque ad Ysaram fluvium«; über die Grenze zwischen Burgund und Alamannien in dieser Zeit vgl. G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich S. 29.

³ HIRSCH, Jahrbücher III 82.

⁴ H. BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. I S. 84.

⁵ BRESSLAU a. a. O. I S. 234ff.

⁶ Vgl. auch MERZ a. a. O. S. 5f.

⁷ Das hat schon P. MARTIN KIEM in den Quellen III^c S. 10 hervorgehoben.

deutschen Könige die politische Eingliederung des burgundischen Landes fördern helfen. Auch von diesem politischen Gesichtspunkte aus gesehen erhalten die Angaben der Muri-Urkunden über die habsburgische Gründung des Klosters ihre Bestätigung. Über die weitere Entwicklung berichten die Acta. Die ersten Mönche kamen aus Einsiedeln. Später wandte sich Graf Werner nach St. Blasien und führte durch einen Mönch namens Udalrich die dortigen Gewohnheiten ein. Aber das Kloster blieb trotzdem ein habsburgisches Hauskloster. Aus der Schilderung in den Acta läßt sich entnehmen, daß noch bis zum Jahre 1082 im Kloster Mönche, Bauern und Ministeriale nebeneinander wohnten. Erst 1082, als die Äbte Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen nach Muri kamen, erreichten sie vom Grafen Werner, daß er den Mönchen eine *carta libertatis* gab und sich bereit erklärte, unter Befreiung des Klosters seine *rustici et ministri* von der Zelle zu trennen¹. Am 10. November jenes Jahres übertrug Graf Werner dann das Kloster dem Abte Giselbert von St. Blasien zur Reform, aber als der Abt den Versuch machte, es als Zelle St. Blasien zu unterstellen und einen von ihm abhängigen Vogt einzusetzen, übernahm Graf Werner, wie wir bereits sahen, 1086 wieder selbst die Vogtei und bestimmte auf jener Versammlung der *conprovinciales principes* zu Otwisingen am 5. Februar, »ut, qui senior sit in filiis suis, advocatiam ab abbate accipiat«². Zugleich übereignete er das Kloster dem apostolischen Stuhle und setzte die übliche Zinszahlung fest. Mit der Hirsauer Reformbewegung hat dieser Akt an sich nichts zu tun. Mit ihm hielt sich vielmehr Graf Werner in den Bahnen, die bereits seine Vorfahren gegangen waren. Schon HIRSCH hat die Gründung des elsässischen Klosters Ottmarsheim zum Vergleich herangezogen. Werners Oheim Rudolf I. hatte Ottmarsheim gegründet und es 1049 ganz in derselben Weise, wie es Graf Werner jetzt mit Muri machte, dem apostolischen Stuhle übereignet und eine Zinszahlung festgesetzt³. Damals hatte Papst Leo IX. dem Grafen Rudolf ein Privileg für Ottmarsheim ausgestellt⁴, in dem er den Wünschen des Grafen entsprach. Als jetzt der Bote des Grafen Werner nach Rom kann, fand er eine Sedisvakanz vor und brachte daher nur die uns bekannte Urkunde des Kardinalskollegs mit heim⁵. Auch von dieser Geschichte der inneren Entwicklung Muris aus gesehen kann die Kardinalsurkunde nichts anderes enthalten haben, als was in der Otwisinger Urkunde stand, im wesentlichen wohl auch dasselbe, was 37 Jahre zuvor Leo IX. für Ottmarsheim festgesetzt hatte.

Die Voraussetzung für eine solche Auffassung des Aktes von 1086 ist allerdings die Annahme, daß die Reform, die 1082 in Muri durch Wilhelm von Hirsau und Siegfried von Schaffhausen in die Wege geleitet wurde, keinen durchschlagenden Erfolg hatte. Selbst der Verfasser der Acta drückt sich in dieser Beziehung sehr vorsichtig aus. Er erzählt von der »*carta libertatis*«, die Graf Werner nach dem Diktat der beiden Äbte aufgesetzt habe; er versichert, daß die *carta* »*adhuc in promptu*« sei und daher von ihm

¹ Vgl. die Schilderung in den Acta Murensia, Quellen III^o S. 32f.: »Monuerunt (comitem), ut . . . dimitteret locum liberum ac rusticos et ministros suos separaret a cella; nam quod modo est cella, adhuc erat vicus.

² Vgl. die Erzählung in den Acta Murensia, Quellen III^o S. 35 ff.

³ Vgl. Regesta Habsburgica I S. 5 n. 11; Germ. pontif. II 2 S. 269 n. *1.

⁴ Germ. pontif. II 2 S. 269 n. *1 (JL. *4196); wir kennen es nur aus dem Zitat im Diplom Heinrichs IV. St. 2618.

⁵ Den Versuch von ADOLF WAAS (Leo IX. und Kloster Muri in: Archiv für Urkundenforschung V, 1914, S. 241—268), ein verlorenes Privileg Leos IX. für Muri aus der Fälschung auf den Namen Bischofs Werner zu erschließen, halte ich für verfehlt, da ein solches nirgends zitiert wird und sich auch nicht in die oben geschilderte Entwicklung des Klosters einfügt. Auch WAAS' Auffassung der Klosterpolitik Leos IX. kann ich nicht teilen; vgl. über sie die demnächst erscheinende, von mir angeregte Arbeit von RAÏSSA BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX.

nicht im Wortlaut wiedergegeben zu werden brauche, aber er fügt sofort hinzu, daß der Graf »postea in ea aliquid mutavit et ipse quoque in ipsa conscriptione fecit subtrahi de praediis, quae in dedicatione huc tradidit et dimisit«¹. Dann lobt er ihn wieder, weil er den Klosterleuten das Recht der Luzerner Kirche und die freie Vogtwahl zugestanden habe, um schließlich von der Wiederaufnahme der Vogtei durch den Grafen Werner und der Otwisinger Urkunde zu erzählen. Für die Beurteilung dieses letzten Aktes aber ist es bemerkenswert, daß der Verfasser der Acta den Abt Lütfried, der an dem Otwisinger Akte mitwirkte, einen »vir valde religiosus ac monasticae vitae institutor probatissimus« nennt und im weiteren Verlauf der Erzählung sagt: »Sic igitur libertati redditus ac confirmatus est iste locus ab ipso Wernhario comite et a divae mem. Lütfrido abbate ad regularem vitam perfecte ac decenter ordinatus est«². Mit dieser Beurteilung stimmt das überein, was Bernold in seinem Chronicon zum Jahre 1096 bemerkt³; er zählt unter den Toten dieses Jahres nacheinander auf: Abt Siegfried von Schaffhausen, den er außerordentlich rühmt, Graf Werner (von Habsburg) ohne lobenden Zusatz und Abt Lütfried von Muri, und von diesem sagt er: »Luitfredus s. rec. abbas de monasterio s. Martini, iam paene triginta annis mundo crucifixus et soli Deo vivens, in senectute bona, videlicet plenus dierum, diem clausit extremum 2 kal. ianuarii«. In der Überlieferung der Reformklöster galt also mindestens Abt Lütfried als Parteigänger der Reform, und wenn es auch bemerkenswert ist, daß Graf Werner kein lobendes Beiwort erhält, so berechtigt seine Erwähnung an dieser Stelle doch zu dem Schluß, daß er nicht als Gegner der Reform betrachtet wurde. Dann aber dürfen wir den weiteren Schluß ziehen, daß der Otwisinger Akt von den Reformfreunden jedenfalls nicht abgelehnt wurde. Auch für ihn gilt, was HIRSCH für die gefälschte Gründungsurkunde festgestellt hat⁴: er trug den Charakter des Kompromisses. Die Reformer steckten ihre Ziele zurück; die Grafen von Habsburg übernahmen wieder die Vogtei, aber sie setzten die Erbllichkeit nicht durch⁵ und duldeten den strengen Sanblasianer Lütfried als Abt. Auf diese Weise erklärt sich auch am leichtesten, daß Bernold den Grafen Werner nur erwähnt, ohne ihm das übliche Lob zu spenden, das er sonst allen Dynasten zu spenden pflegt, die den Forderungen der Reform zu Willen waren⁶.

Aus dem Kompromißcharakter dessen, was 1086 geschehen war, erklärt sich aber auch die ganze weitere Geschichte des Klosters. Die Reformer konnten den Akt und die Kardinalsurkunde nur als Etappe auf dem Wege zur völligen Freiheit des Klosters betrachten, während umgekehrt die Grafen von Habsburg bestrebt sein mußten, den Charakter des Klosters als eines Familienklosters zu wahren und ihre Rechte zu erweitern⁷. Als die beiden Männer, die den Kompromiß von 1086 geschlossen hatten, 10 Jahre darauf bald nacheinander starben, wurde Rupertus aus St. Blasien gewählt, mit dem der Verfasser der Acta offenbar nicht zufrieden ist; denn er tadelt an ihm, daß er wertvolle

¹ Quellen III^e S. 33.

² Quellen III^e S. 36. 39.

³ Mon. Germ. Script. V 464; vgl. HIRSCH a. a. O. XXV S. 270.

⁴ A. a. O. XXV S. 438f.

⁵ Vgl. HIRSCH in Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXI S. 104f.

⁶ Man braucht nur etwa folgende Beispiele herauszugreifen: zum Jahre 1092 (Script. V 454): »In Alemannia Chono comes de Wulvelingin, strenuissimus miles s. Petri, diem clausit extremum«; zum Jahre 1093 (Script. V 457): »Hoc tempore uxor egregii comitis Adelberti (de Calw) nomine Waliga . . . satis laudabiliter cum viro suo in saeculo conversata, diem clausit extremum (Graf Adalbert war der zweite Gründer von Hirsau); zum Jahr 1094 (Script. V 461): »Adelbertus comes de Calw, iuvenis bonae indolis, obiit«; zum Jahre 1095 (Script. V 463): »Liutolfus ditissimus marchio de Orientali regno, in causa s. Petri fidelissimus contra scismaticos, diem clausit extremum«. Demgegenüber spricht die nüchterne Notiz: »Werinarius comes obiit« für sich.

⁷ Ich kann für diese Entwicklung auf die eindringenden Ausführungen von HIRSCH verweisen (a. a. O. XXV S. 270 ff.).

kirchliche Kostbarkeiten hingegeben habe, um dafür Güter zu kaufen¹, und er sagt von ihm, daß er durch den Bischof Gebhard (von Konstanz), also einem eifrigen Gregorianer, »pro quodam ignavi re falso infamatus« seiner Würde entkleidet worden sei. Ebensowenig weiß er von den beiden folgenden Nachfolgern Udalrich und Ronzelin Rühmenswertes zu berichten. Was ihm an diesen drei Nachfolgern des Abtes Lütfried nicht paßt, hat er dort gesagt, wo er eine Zusammenstellung der kostbaren Kirchengeräte des Klosters gibt; er erklärt, die Geräte im einzelnen nicht alle aufzählen zu wollen, weil man ja doch nicht wissen könne, wie lange sie hier blieben »propter illos, qui semper dicunt: vendantur et emantur, quae sunt nobis necessaria«. Wen er damit meint, zeigt die Bemerkung über Abt Ronzelin, von dem er erzählt, daß er 1132, um die Güter des Grafen Eberhard von Nellenburg zu erwerben, andere nützliche Güter verkauft und »den besten goldenen Kelch zerbrochen« habe². Die drei Nachfolger des Abtes Lütfried waren also jedenfalls keine Männer, die den strengen Reformern gefielen. Dann würde es aber auch von dieser Erkenntnis aus wiederum unwahrscheinlich werden, daß gerade ein solcher Abt wie Udalrich ein ganz nach dem Hirsauer Formular geschriebenes Diplom erwirkte.

Schwierig ist es, die gefälschte Gründungsurkunde in diese Entwicklung einzuordnen. Der Ansatz STEINACKERS, dem sich auch WAAS und WILHELM anschließen, daß sie zwischen 1082—86, also gewissermaßen zur Vorbereitung für den Otwisinger Akt angefertigt sei, scheidet an der Beobachtung von HIRSCH, daß die Worte über die Abtswahl erst seit Urban II. möglich sind³. Es würde auch nicht mit der Tatsache in Einklang zu bringen sein, daß damals der Chef des Hauses Habsburg mit der Reformpartei den Kompromiß von Otwisingen einging. Zudem weist der Schriftcharakter mit den leise gekerbten Oberschäften, mit den Abkürzungen, den Strichen über dem doppelten i und dem auf der Zeile stehenden Rund-s eher auf Entstehung im 12. als im 11. Jahrhundert⁴. Für dieselbe Zeit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts spricht aber auch, daß nach dem Tode des Grafen Werner und des Abtes Lütfried im Jahre 1096 im Jahre Rupert ein Mann Abt wurde, der, wie wir vorhin sahen, durch seine weltlichen Geschäfte den Zorn des reformeifrigen Verfassers der Acta auf sich zog. Er war ganz gewiß kein Anhänger der Reform; er eröffnet die Reihe der Äbte, mit denen der Verfasser der Acta nicht zufrieden ist (womit aber nicht gesagt sein soll, daß sie habsburgische Parteigänger waren). Von da an war, rein theoretisch genommen, stets die Möglichkeit gegeben, die Rechte des Hauses Habsburg wieder auf Kosten der Reformen zu erweitern, und das konnte zum Antrieb werden, diese Rechte zu fixieren. Leider wird sich der genauere Zeitpunkt der Fälschung nicht mehr feststellen lassen. Die einzige Beobachtung, die in dieser Beziehung von Bedeutung ist, hat HIRSCH gemacht, als er darauf hinwies, daß die sogenannte Gründungsurkunde in der Stiftungsurkunde des Klosters Fahr vom 22. Januar 1130 benutzt

¹ Quellen III^c S. 69f.; es handelt sich um ein Geschäft, das Abt Rupert abschließt. Zornig sagt der Verfasser der Acta: »ac vendiderunt multa praedia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium paene omni substantia sua sive intus sive extra«.

² Quellen III^c S. 91: »Quapropter vendidit bona et utilia praedia et fregit aureum calicem optimum.« Darin liegt deutlich ein Tadel ausgesprochen.

³ A. a. O. XXV S. 425 und Jahrbuch für Schweizerische Gesch. XXXI S. 90f.; was P. BRUNO WILHELM dagegen angeführt hat (S. 58), trifft nicht zu. Gewiß ist schon früher von »saniori consilio« die Rede, aber nicht in der Formulierung: »pars sanioris consilii«, eine Formulierung, die in der Kanzlei Urbans II. zuerst nachweisbar ist; die Stelle in der Regula s. Benedicti, auf die STEINACKER und WILHELM sich berufen, lautet ganz anders: »quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit«. Die Beobachtung von HIRSCH bleibt also zu Recht bestehen.

⁴ Die beiden letzten Besonderheiten hatte schon HIRSCH (a. a. O. XXV S. 423) festgestellt; ich muß ihm auch darin vollkommen zustimmen; s. Tafel IX.

worden ist¹. Irgendwann vor diesem Tage haben die Habsburger es für richtig gehalten, ihre Ansprüche auf die erbliche Vogtei wieder anzumelden und von dem Kompromiß des Otwisinger Tages abzurücken. Bei der Niederschrift der Urkunde benutzte der Konzipient als Vorlage eine Urkunde Papst Leos IX.². Vielleicht hat er auch das Hirsauer Formular gekannt, da er sich ihm im Aufbau anschließt, aber keinesfalls hat er es als unmittelbare Vorlage vor sich gehabt³. Ich kann auch meine frühere Meinung nicht aufrecht erhalten, daß er das heutige Muri-Diplom vor Augen gehabt habe. Die Verschiedenheiten sind größer als die gelegentlichen Ähnlichkeiten⁴. Weder die Urkunde Leos IX.⁵ noch das Hirsauer Formular⁶ brauchte er aus Muri zu kennen. Wenn man sieht, wie weit das Formular gewandert ist, so wird man sich darüber nicht wundern können. Seit 1107 war es von der Kanzlei Heinrichs V. aufgegriffen und für Privilegien an die verschiedensten Klöster Deutschlands als Vorlage benutzt worden⁷. Seit 1108 aber erscheinen zuerst Graf Otto⁸, dann Graf Albrecht, der das Muri-Diplom erwirkte, in den Urkunden Heinrichs V. als Zeugen⁹; sie waren also wohl in der Lage, zu wissen, worum es sich bei dem Hirsauer Formular handelte. Man kann daher aus diesem Aufbau der Gründungsurkunde für die Zeit der Fälschung nur so viel schließen, daß sie zwischen 1107, in welchem Jahre das Formular zuerst in Gebrauch kam, und 1130 entstanden ist.

Einen positiven Erfolg haben die Habsburger mit der Fälschung zunächst nicht gehabt. Selbst Abt Ronzelin, der mit dem Habsburger Grafen Albrecht offenbar sehr gut stand¹⁰ und, wie wir sahen, von den eifrigen Reformern keineswegs als ihr Parteigänger betrachtet wurde, hat in der Papsturkunde, die er sich 1139 erwirkte, nur den Charakter Muris als eines habsburgischen Familienklosters durch die Kurie anerkennen, dagegen die erbliche Vogtei wiederum ablehnen und sich sowohl die freie Vogts- wie die freie Abtswahl bestätigen lassen. Daraus ergibt sich abermals, daß es sich in dieser ganzen Zeit nicht um einen scharfen Gegensatz zwischen einer habsburgischen und einer reformeifrigen Partei im Kloster handelte, sondern nur um fortdauernde Kompromisse, bei denen bald die eine, bald die andere Partei nachgab. Erst als mit Abt Chuono ein entschiedener Reformers Abt wurde, ging der Streit los. Jetzt wurden die Acta geschrieben mit ihrer scharfen Polemik gegen die habsburgische Herrschaft über das Kloster, und zugleich wurden die älteren Privilegien nach dem Hirsauer Formular umgestaltet. Und nun hatten die Reformers auch Erfolg. In dem Privileg Hadrians IV. von 1159 ist, wie wir sahen, von dem Hause Habsburg nicht mehr die Rede, und in dem Privileg Alexanders III. von 1179 wurde den Mönchen die freie Vogtswahl zugestanden. Vielleicht hängt dieser Sieg der Reformers irgendwie mit der politischen Haltung der Grafen Werner II. und Albrecht III.

¹ A. a. O. XXV S. 431f.

² Diese Erkenntnis von HIRSCH (a. a. O. XXV S. 428) haben auch STEINACKER, WAAS und WILHELM angenommen.

³ Das verbot sich ja auch durch die verschiedene Tendenz.

⁴ Erst bei einem Vergleich mit den übrigen nach dem Hirsauer Formular geschriebenen Diplomen bemerkt man den Unterschied z. B. in der Ortsbestimmung am Anfang, wo es im Hirsauer Formular regelmäßig heißt: quoddam monasterium situm est in provincia scilicet . . . in episcopatu . . . in pago . . . dicto, in comitatu . . . quod . . . nuncupatum est; hier aber lautet sie anders: monasterium . . . in loco qui Mure dicitur, in pago Argoia, in comitatu Rore. Warum ließ der Fälscher das in provincia und in episcopatu fort, wenn er das Hirsauer Formular unmittelbar vor sich hatte?

⁵ Wie WAAS meint.

⁶ Wie HIRSCH meint.

⁷ St. 3012 für Usenhoven-Scheyern, St. 3026 für St. Georgen im Schwarzwald, St. 3041 für Gottesau usw.

⁸ Vgl. Regesta Habsburgica I S. 11 n. 27.

⁹ Vgl. ebenda I S. 12f. n. 32. 33. 34. 35. 36.

¹⁰ Vgl. ebenda I S. 15 n. 52.

zusammen, die beide auf seiten Kaiser Friedrichs I. standen¹. Erst zehn Jahre später erfolgte der Umschlag: 1189 bestimmte Clemens III., daß die Mönche als Vogt »natu maiorem de castro Abespure« zu wählen hätten. Damit hatte das Haus Habsburg endlich das Ziel der Anerkennung seiner erblichen Vogtei erreicht.

Viel einfacher liegen die Verhältnisse in Engelberg. Seine Entwicklung spiegelte en miniature das wider, was in Muri geschah. Als das Kloster 100 Jahre nach der Gründung von Muri durch Conrad von Sellenbüren begründet wurde, hatte sich allerdings die Lage der deutschen Klöster infolge der Wirkungen der Reform so sehr verändert, daß Engelberg sofort dem apostolischen Stuhle übereignet wurde, während dieser Akt in Muri erst etwa 60 Jahre nach der Gründung im Jahre 1086 erfolgte. Aber auch hier hatte die Familie offenbar wie die Habsburger in Muri ihre Rechte auf das Kloster gewahrt und einen Kompromiß geschlossen², und erst als mit Frowin 1143 ein entschiedener Reformler das Regiment übernommen hatte, begann man hier nach dem Ziele der »libertas Romana« zu streben und gestaltete dementsprechend die ältesten Urkunden nach dem Hirsauer Formular um. Schon 1157 hatte Frowin Erfolg: in dem Privileg Hadrians IV. vom 8. Juni d. J.³ ist von der Familie der Gründer nicht mehr die Rede; dagegen erhalten die Mönche das Recht der freien Abt- und Vogtwahl unter Bestätigung des gefälschten Diploms Heinrichs V. Für die Beziehungen zu Muri gilt es zu beachten, daß Frowin sein Ziel zwei Jahre früher erreichte als Abt Chuono von Muri⁴ und daß er mehr erreichte als sein dortiger Amtsgenosse. Das darf uns vielleicht ein Fingerzeig dafür sein, wo wir die stärkere Initiative zu suchen haben.

Abt Frowin scheint überhaupt die umfangreicheren Beziehungen gehabt zu haben. Wir sahen schon, daß wohl er es ist, der in der für St. Blasien Unabhängigkeit so wichtigen Urkunde Konrads III. vom 10. April 1141 (St. 3425) als Zeuge erscheint. Als Engelberger Abt hat er 1164 zusammen mit den Äbten Christian von Lützel (Diözese Basel) und Frowin von Salem (Diözese Konstanz) einen langwierigen Streit zwischen dem Klöstern Allerheiligen in Schaffhausen und St. Blasien über den Besitz des Berges Staufen entschieden⁵. Offenbar hat er also auch von Engelberg aus noch Beziehungen zu dem Kreise der Reformler unterhalten. Diese Beziehungen der Reformklöster untereinander aber waren bekanntlich außerordentlich rege. Man sieht es schon an der weiten Verbreitung des Hirsauer Formulars. Bereits NAUDÉ hatte 13 Klöster namhaft gemacht, in deren Urkunden das Formular zur Anwendung kam⁶. Hirsch hat weitere hinzugefügt⁷. Dabei läßt sich beobachten, daß sich die Verwendung nicht etwa auf die Kanzlei und die Zeit Heinrichs V. beschränkt. Das Formular ist auch in der Kanzlei Lothars III.⁸ und Konrads III.⁹ gebraucht worden, und darüber hinaus ist es in den Reformklöstern noch in sehr viel späterer Zeit zu Fälschungen benutzt¹⁰. Die Kenntnis des

¹ Vgl. Regesta Habsburgica I S. 28f. n. 69, 70, 72 und ALOYS SCHULTE, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887, S. 139.

² Ich erinnere hier an die obigen Ausführungen über die beseitigte echte Urkunde Calixts II. für Engelberg (S. 13f.).

³ S. oben S. 20.

⁴ Das Hadriansprivileg für Muri ist vom 28. März 1159 datiert.

⁵ Vgl. Germ. pontif. II 2 S. 8f.

⁶ NAUDÉ a. a. O. S. 102.

⁷ HIRSCH a. a. O. Erg. Band VII S. 598.

⁸ Dipl. VIII S. 4 n. 4 aus dem Jahre 1125 für Prüfening (St. 3358); S. 68 n. 42 aus dem Jahre 1132 für Walkenried (St. 3268); S. 130 n. 84 aus dem Jahre 1136 für Bürgel (St. 3319).

⁹ St. 3538 für Rügdisberg von 1147 März 13 und St. 3547 für Ichtershausen von 1147 April 24.

¹⁰ Vgl. besonders die Fälschungen St. 2898 (Heinrich IV.) und St. 3096 (Heinrich V.) für Reinhardbrunn und NAUDÉ a. a. O. S. 82ff. über die Zeit dieser Fälschungen.

Formulars ist also nicht etwa bloß durch die kaiserliche Kanzlei, sondern auch durch den Verkehr der Klöster untereinander vermittelt worden. Für diesen Verkehr besitzen wir aber bekanntlich auch andere Beweise. HELMSDÖRFER hat in seinen »Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau«¹ auf die Bedeutung der Fraternitäten hingewiesen, durch die sich die Klöster eng miteinander verbanden. Wie weit diese Gebetsbrüderschaften reichten, zeigen etwa die Fragmente des Sanblasianer Nekrologs, aus denen man einen starken Eindruck von den engen Beziehungen der Klöster untereinander gewinnt: St. Blasien verbrüdete sich mit Fructuaria, Hirsau und Marseille zu enger Gebetsgemeinschaft, aber auch mit Muri, Göttweig, Wiblingen, Alpirsbach, mit Reichenau und Rheinau, mit Schaffhausen, St. Georgen im Schwarzwalde, Weingarten-Altorf, Petershausen, Zwifalten, Bregenz-Mehrerau, Wessobrunn, Isny, Petersberg, mit den Nonnen in Zürich, mit Blaubeuren, Einsiedeln usw.² Die Zahl seiner Fraternitäten war außerordentlich groß; in den uns erhaltenen Fragmenten werden die Namen von 59 Stiftern und Klöstern genannt, mit denen St. Blasien in Verbindung stand. Die Fraternitäten hatten natürlich die Wirkung, daß man in jedem Reformkloster erfuhr, was in dem andern an bemerkenswerten Dingen passierte. Für den regen Verkehr sprechen ferner die zahlreichen geschichtlichen Aufzeichnungen, die in den Klöstern im 12. Jahrhundert entstanden. Schon HIRSCH hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Acta Murensia keine singuläre Geschichtsquelle sind, sondern ihr Analogon haben in den geschichtlichen Aufzeichnungen anderer Reformklöster: in den Aufzeichnungen von Allerheiligen in Schaffhausen³, in dem Chronicon Zwifaltense des Ortlieb⁴ und dem Liber de constructione monasterii Zwivildensis des Abtes Berthold⁵, in dem Chronicon Bürglense, für das der Herausgeber P. Rustenus Heer als Verfasser den Abt Chuono von Muri annahm⁶, in den Notitiae foundationis et traditionum monasterii s. Georgii in Nigra Silva⁷, in den Casus monasterii Petrishusensis⁸, ferner, wie ich hinzufügen möchte, im Codex Hirsaugiensis, in den Fundatio et notae monasterii Ens Dorfensis⁹, in den Notitiae foundationis monasterii Biburgensis¹⁰ usw.

Das, was uns in diesem Zusammenhange an diesen Aufzeichnungen interessiert, ist ein doppeltes Moment: 1. Eine ganze Reihe der Klostergeschichten und Foundationen zeigt eine deutlich erkennbare Tendenz. Ich hatte mich schon in meinen »Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia« I¹¹ mit mehreren solcher Foundationes beschäftigt und festgestellt, daß sowohl in den Foundationes der Klöster Baumburg und Berchtesgaden wie in der Fundatio III des Klosters Dietramszell die Gründungsgeschichte aus ganz bestimmten Klosterinteressen heraus tendenziös umgestaltet wurde. Damit verbindet sich die Neigung zur Fälschung: in Baumburg suchte man die Unterordnung des Schwesterstiftes Berchtesgaden durch eine Verfälschung des Berchtesgadener Paschalprivilegs¹² zu

¹ Göttingen 1874, S. 100 f.

² Gedr. Mon. Germ. Nekrol. I 327—329.

³ Gedr. Quellen III^c S. 139—157.

⁴ Mon. Germ. Script. X 67—92.

⁵ Ebenda S. 93—196.

⁶ Anonymus Murensis denudatus, Friburgi Brigisgoviae 1755, S. 365—383.

⁷ Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1005—1023.

⁸ Script. XX 621—683.

⁹ Script. XV 2 S. 1079—1084.

¹⁰ Ebenda XV 2 S. 1085—1088.

¹¹ Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912, S. 123—133 (Berchtesgaden-Baumburg); S. 164—187 (Tegernsee-Dietramszell).

¹² A. a. O. S. 123.

beweisen, in Dietramszell wollte man durch die Fundatio III, deren Angaben in direktem Widerspruch zu den Fundationes I und II stehen, die Freiheit von dem Mutterkloster Tegernsee erreichen¹. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Casus monasterii Petrus-husensis. Sie zeigen eine scharfe polemische Einstellung gegen die Bischöfe von Konstanz, auf deren Grund und Boden das Kloster 983 durch Bischof Gebhard von Konstanz begründet war², und enthalten in dem Hauptprivileg des Papstes Johann XV., das uns hier überliefert ist, eine Interpolation über die freie Vogtwahl und eine Bestimmung gegen die Bischöfe von Konstanz³. Es war hier alles wie in Muri: Petershausen war ein Eigenkloster, war zunächst wie Muri mit Mönchen aus Einsiedeln besetzt und 1086 durch Abt Wilhelm von Hirsau für die Reform gewonnen. Daher war es fast selbstverständlich, daß auch die Mittel dieselben waren, mit denen man die Freiheit zu gewinnen versuchte: Polemik in der Klostersgeschichte gegen den Eigenklosterherrn und Umgestaltung der ältesten Privilegien. Was der Verfasser der Acta Murensia tat, entsprach also einer Gewohnheit der damaligen Zeit. Übrigens gehörte Petershausen wie Muri zur Sanblasianer Fraternität. Deshalb ist es weiterhin sehr bemerkenswert, daß die Originalhandschrift der Casus, die in der Heidelberger Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, ihrem Schriftcharakter nach den Frowin-Handschriften in Engelberg und Einsiedeln sehr nahe steht. Schon die Initialenzeichnung weist wohl auf dieselbe Schule⁴. Ganz deutlich aber sind die Buchstabenformen und die Abkürzungen von derselben Art, wie wir sie oben kennen lernten. Wir haben es also in Petershausen wie in Engelberg offenbar mit Sanblasianer Schreibgewohnheiten zu tun, die mit Frowin nach Engelberg kamen und durch andere Sanblasianer auch nach Petershausen verpflanzt wurden. Dieses äußere Band der Schrift läßt uns wiederum innere Zusammenhänge ahnen, die man nur andeuten, aber nicht näher schildern kann. In gewisser Weise wiederholt sich hier, was in Reichenau am Anfang des 12. Jahrhunderts für eine Reihe von Klöstern und Stiftern geschehen war⁵. Damals hatten sich bekanntlich die Mönche von Reichenau, Kempten, Buchau, Lindau, Rheinau, Stein a. Rh., Einsiedeln, Ottobeuren und das Domstift Straßburg von einem Reichenauer Mönche Privilegien anfertigen lassen, um ihre Rechte zu sichern. Die Parallele mit St. Blasien stimmt nicht ganz, aber das Gemeinsame ist die enge Verbindung der Stifter und Klöster untereinander zu gegenseitiger Hilfe im Kampfe gegen ihre Gegner.

2. Das zweite Moment, das man beachten muß, ist die eigenartige Form dieser historischen Aufzeichnungen und Klostersgeschichten. Wie in Muri, so wird auch in Petershausen und in vielen anderen Klöstern in breitester Ausführlichkeit die Gründung erzählt, aber einen ebenso breiten Raum nimmt die Aufzählung der Kirchengeräte, der Reliquien und der Besitzungen ein. Stellenweise lesen sich die Klostersgeschichten wie Traditionsbücher oder wie Urbare oder wie Zinsbücher⁶. Sie stellen eine seltsame Mischung

¹ A. a. O. S. 172 f.

² Vgl. KARL HUNN, Quellenkritische Untersuchungen zur Petershauser Chronik, Diss. Freiburg i. Br. 1905, S. 19 und 21.

³ Der Satz »Et hoc ipsum de advocati electione decerni placuit« paßt hier wohl ebensowenig in das Diktat wie die folgende Bestimmung über die Weihen, die sich die Mönche im Falle eines häretischen und schismatischen Bischofs von Konstanz von jedem beliebigen katholischen Bischof holen sollten, eine Bestimmung, die noch dazu von Bischof Gebhard von Konstanz selbst erwirkt sein soll; das hat schon HUNN als unmöglich empfunden (S. 70).

⁴ Das auf Taf. VIII wiedergegebene Initial-S aus fol. 35 der Hs. zeigt große Ähnlichkeit mit dem Initial-S, das ROBERT DURRER a. a. O. S. 44 wiedergibt.

⁵ Vgl. die Ausführungen von J. LECHNER in Mitteil. des österr. Instituts XXI 28 ff. 74 und H. HIRSCH in N. Archiv XXXVI (1911) S. 397—413.

⁶ Darauf hat wiederum schon HIRSCH a. a. O. XXV 248 aufmerksam gemacht.

frommer Erbauungsbücher, polemischer Kampfschriften gegen den Gegner und praktischer Handbücher zur Verwaltung des Besitzes dar. Der Verfasser der Acta ist zweifellos von den besten religiösen Absichten erfüllt. Er wünscht, daß die Mönche innerhalb der Klausur leben und sich vom Anblick der Menschen fernhalten¹; er rückt von solchen Mönchen ab, »qui semper dicunt: vendantur et emantur, quae sunt nobis necessaria«²; er tadelt diejenigen (also den Abt), die »vendiderunt multa praedia satis utilia ac spoliaverunt nudaveruntque monasterium paene omni substantia sua sive intus sive extra«, und bittet jeden zu bedenken, »ne ita corpus nutriat, ut animam perdat«³. Aber in aller Breite zählt er die Güter des Klosters auf, verzeichnet jedes wichtige Rechtsgeschäft, spricht über das Ministerialenrecht, über Wirtschaft und Handel, über den Gutsbetrieb und die Meier. Wie stark unterscheidet sich diese Art der klösterlichen Schriftstellerei von der früheren des 11. Jahrhunderts!

Diese Mischung von religiösen und weltlichen Elementen ist typisch für die Hirsauer Reformbewegung des 12. Jahrhunderts überhaupt. Die große Zeit der ersten religiösen Begeisterung war mindestens seit dem Wormser Konkordat vorbei. Nun galt es sich mit der Welt abzufinden und sich neben den älteren reicheren Klöstern zu behaupten. Diesem praktischen Zwecke dient die neue Literaturgattung der Klostersgeschichten und der Fundationes. Sie greift alsbald auch auf die anderen Klöster über, aber die Führung behalten die Klöster der Reform. Überall schießen ihre Klostersgeschichten seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wie Pilze aus dem Boden hervor. Im Verein mit der Umgestaltung oder der Fälschung von Klosterprivilegien und den Abschriften der Chronik des Bernold, in der das Hohelied der Reformbewegung gesungen wird, dienen sie alle dem gleichen Zweck, für die Reformbewegung Propaganda zu machen, die Rechte des einzelnen Klosters zu sichern und die Gegner zu diskreditieren. In diese Kategorie gehören auch die Acta Murensia. Aber man sieht zugleich, daß eine solche Literaturgattung keinen Anspruch darauf erheben konnte, die Führung im geistigen Leben zu erringen. Die stärkere religiöse Kraft lebte in den neuen Mönchskongregationen von Citeaux und Prémontré. Ein Vergleich zwischen Abt Frowin von Engelberg und Abt Chuono von Muri auf der einen Seite und ihren Zeitgenossen vom Schlage eines Bernhard von Clairvaux oder eines Gerhoh von Reichersberg auf der anderen zeigt sofort, wo das religiöse Empfinden tiefer und reiner war. Der Unterschied liegt nicht allein in dem verschiedenen Temperament und in der verschiedenen Fähigkeit, sondern in dem anderen Geist und der anderen Art des Denkens begründet. Diese Klostersgeschichten und die Streitigkeiten um die Rechte sind das äußere sichtbare Zeichen für den Niedergang Hirsaus. Sie zeigen uns, warum es mit der Reformbewegung genau um dieselbe Zeit bergab ging, in der die Acta Murensia und die Casus monasterii Petrishusensis entstanden. Sie weisen aber auch auf größere geistige Zusammenhänge. Etwa um dieselbe Zeit meldet sich bekanntlich in der Literatur die »Frau Welt« zum Wort. Die starken geistigen Kräfte, die durch die Reformbewegung im 11. Jahrhundert in den Kulturländern Europas geweckt waren, konnten sich von jener Form des religiösen Lebens nicht gefesselt fühlen und wandten sich daher aus der kirchlichen Atmosphäre in steigendem Maße der weltlichen zu. Hier besteht ein deutlich erkennbarer und äußerst merkwürdiger Zusammenhang: dieselbe große geistige Bewegung,

¹ Quellen III^o S. 45.

² Ebenda S. 51.

³ Ebenda S. 69f.; vgl. die tadelnden Bemerkungen über Abt Ronzelin ebenda S. 91 und 94.

die durch den Kampf der Geister den »Anlaß gab zu einer wirklich lebendigen deutschen Literatur« (GUSTAV ROETHE), machte durch ihren Niedergang die Bahn frei für die neue Zeit, die durch Minnesangs Frühling und die großen deutschen Dichter des 13. Jahrhunderts gekennzeichnet wird. An diesem Punkte verknüpft sich das Geschehen in dem engen Kreise der Reformklöster des 12. Jahrhunderts, aus dem uns hier nur ein kleiner, aber bemerkenswerter Ausschnitt beschäftigt hat, mit der allgemeinen Entwicklung des geistigen Lebens in den Kulturländern Europas.

indubiter emendat. Indes post talia uires indubitanter s'ant. A p' dicit te indio fu. Ro. plane abbas. eius r'at'ionib' q' u' p'ebentes as'p'at'.

... aut te legimus possidet. aut in manu concessione pontifical' largitione regu' uel p'p'ri' oblatione' sedulo' fualis uel' has modis auxiliante dno poterit adu'sset' p'...

... h'ab'et' h'ic' con'q' con'lang' uires sol'ita sunt. O. in p'mum u'icem con'ob'it' de' d'us rebus fundisse noscuntur atq' om'ino n'ost'ulo app'io' leg'it'ima' illis...

... conf' t'raere. 7 nullus t'bi aliquo r'ep'ort' t'ant'at' u'is' q'uem' itos som'it' h'atu' u'is' consilio eligere d'et'raer'is. Ob'eam' t'o' re' n'uno' au'is'...

... loc' ab'bat' uel' quos'libet' h'ic' q'os' nullus t'ibi qualibet' s'um'pt'ionis a' t'ant' seu uolentia' p'p'ariatur. nisi quem' p'at'res communi' con'sent'...

... su' uel' p'p' con'sent' s'um'is s'ed' dei timore 7 beati benedicti r'egulam' p'ced'entia' elig'nd'aria. Decernimus q' ut nulli om'ino hom'iu' liceat' q'...

... s'ent' con'ob'ium' t'ener' p'uar'are. aut eius p'ced'ia' seu poss'io'nes au'ferre. uel' ab'bas' uenire. minuire. aut aliquibus u'ic'ionib' p'angere. S'...

... t'ent'atione' sub'p'p'ri'one' con'cess'is' s'unt' u'is'ibus' om'ino' p'of'ut'ura. S'iquis' t' m'it'ua'...

1. Die Interpolation in der Urkunde Innocenz' II. für Muri.

... O. in p'mum u'icem con'ob'it' de' d'us rebus fundisse noscuntur atq' om'ino n'ost'ulo app'io' leg'it'ima' illis...

... conf' t'raere. 7 nullus t'bi aliquo r'ep'ort' t'ant'at' u'is' q'uem' itos som'it' h'atu' u'is' consilio eligere d'et'raer'is. Ob'eam' t'o' re' n'uno' au'is'...

... loc' ab'bat' uel' quos'libet' h'ic' q'os' nullus t'ibi qualibet' s'um'pt'ionis a' t'ant' seu uolentia' p'p'ariatur. nisi quem' p'at'res communi' con'sent'...

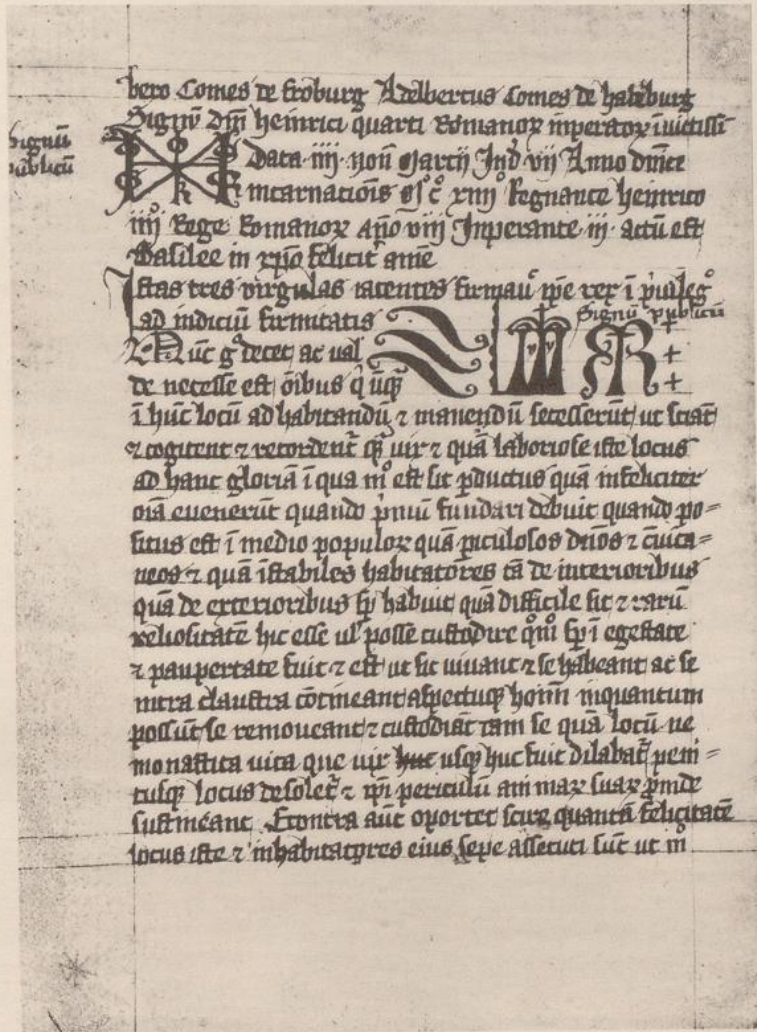
... su' uel' p'p' con'sent' s'um'is s'ed' dei timore 7 beati benedicti r'egulam' p'ced'entia' elig'nd'aria. Decernimus q' ut nulli om'ino hom'iu' liceat' q'...

... s'ent' con'ob'ium' t'ener' p'uar'are. aut eius p'ced'ia' seu poss'io'nes au'ferre. uel' ab'bas' uenire. minuire. aut aliquibus u'ic'ionib' p'angere. S'...

... t'ent'atione' sub'p'p'ri'one' con'cess'is' s'unt' u'is'ibus' om'ino' p'of'ut'ura. S'iquis' t' m'it'ua'...

2. Die Interpolation in der Urkunde Hadrians IV. für Muri.





Das Eschatokoll des Diploms Heinrichs V. für Muri (St. 3106).



IN HOMINE SANCTE ET LHD IUDYF TRIHITATIS. **Q**uonia Sec di ecclie fidelu ppetua salute ac futuroru cognoscit indolstra qd
 regulari monasteriu quoddam scilicet in pumica scilicet burgundia in episcopatu constantiensi in pago Zurech conuic dudo in comitatu Zurech qd Engelberc
 nuncupatu est. Quod tempore Henrici regis romanor in honore Sec Marie semp uirginis a Lymano nobili uiro de Ydenburton honorifice constructu
 est ab Ydrico constantiensi episcopo do deicatu est. Hunc autem idem nobilissimū Rūnradus a quo profatu monasteriu fuit abbata hereditario iure possesit
 est nota di tactus ac instructus ipsū scilicet locu in libertate cu omnib; nec in pmaneriū illuc conuictis ac dehinc constructis uel beatis legitimis ac pmanenti
 predioru mancipioru consoru ac pecuniaru seu decursu aquarū seu quarūcuq; seru. ex toto super altare Sec Marie reddidit. delegauit. contredit. dno do. ac
 Sec Marie Seco Petro aplo. ac Seco Nicholao pio. ac Seco Lienhardo confessor. ac Seco Benedicto pfecto in ppheta ac ppheta p dno monasteriu par. ad dno
 eiusq; successorib; in dispositione libera monasterio q; necessaria ac futurib; do sub monastica regula seruitur ad utilitate. Et ne unquam a coactis suis uel ali
 quib; di seruiciu illic destrui possit contitut idem monasteriu cu omnib; suis pmanenti. nunc collatis ac dehinc conferendis ab hac die ac danceps non subdi omnino
 nec subesse iugo alienius terrarū. psona potestatis. nisi patris monasterii solius dominationi potestati. ordinacioni. ac sic totius libertatis iure ac priuilegio. ac ad
 ampliam. ac ob regni celestis hereditate. in xpo omnimodis stabiliter sublimatur. Dehinc omni potestate seruicio. iure. ppietate. predicti monasterii se se omnino
 abdicant ac pmanus Henrici de boiherdm. ac Egilolfi de gundelino un. nobilissimū uiro in us apostolice sedis mancipauit. ac sup altare Seci Petri principis
 apostolice contredit. hac uidelicet condicione. ut singulis annis ad altare Seci Petri a parte predicti monasterii aurum nūmū ponderis tunc assis monetas in
 quadraginta pfoluatur. copacta in libertatis istius ac tradicionis statuta tanto pmanens in conuicta amodo pmanens. ac ut predicti monasterii sub ro
 mane ecclie mundi burdno ac mansuetudine securu semp stabiliter ac defendat. Et libertate constituit. ut quandocuq; parte spiritali orbatu fuerit. ipsi habeant liber
 potestate sedm regula Seci Benedicti inter se uel undecūq; si opus fuerit non solum eligendi sed etiam constituedi. Qui si forte quilibet libertate monasterii puerit sibi
 locu sanctu subiecte ademptauerit. siue aliquid seruiciu statuerit inde subiecti exegerit. mox statim cu suffragio rehsosoru abbatu ac ceteroru xpi fidelu in eorum
 manentiū sedm instituta Seci Benedicti huic accusari iuste q; ab eis conuictu dignitate sua abici pnciant. aliuq; iura predicti libertate ac Seci Benedicti regula fratre
 sibi digne. ac absq; omni contradicione substruant. pro illo. Constituat. cui ut parte monasterii cu consilio senioru fratru si qua aduocatu. dim timentu. ac
 bene consideratu. undecūq; a placuerit. ac a comendat non preste ad rancidū amice sue. eū. nūq; hereditario iure in aliquo puenit. qui non p tunc comos
 do set p carna mercede sollicitus ac uolens bona ac constituta monasterii libertate ac iusticia defendere uoluerit. ac de quoc; parte monasterii pccante. a ranc
 accipiat bannū legitimum. ac bis in anno si necesse fuerit non in ipso loco ubi nūq; aliquis potestate aliquid regendi habet. nisi aliqua seculari psona in tunc
 rebellis sit. ac necessario rogante parte monasterii ab eo cōpūmā. Mibi autē ubi cuq; ut quandocuq; parte monasterii uis fuerit iniuriatū ab illo uenit. ac
 ibi placitū iustū. pccatū ac necessitatū. monasterii rite peragat. Nullū autē aliud seruiciū. ius. ut beneficium sibi p hoc conceitū recognoscat. nisi cetera di mercede
 ac rancū bannū. ac constructuaria iusticia. in illis diebus in utroq; duo modis spectet. ac una fratribus impotentē scilicet. ac unū scilicet de unio
 in uolente ac aduocante bonu ac loca monasterii suis frequenter inuenariū. ac sine causa iusta non adcat. uel attingat. nec pceptu uosus in eis placitū quodlibet uel
 pemptuandi licentia habcat. ac in bil omnino ibi rogatu ac adquirere liceat. nec omnino aliq; aduocatu pte liberū. aut seruū mibi constituat. nec aliqua absq; ranc
 ne calūniā. perusionē. aut iniuriā. monasterio. abbati. uel famihe faciat. Draunt non ut aduocatus sed potius calūniator. ac pualor monasterii fuerit. omnino potest
 tate habet. abbas cu consilio fratrū huic pccatū ul repare. ac ihu regu idm pte. Et si abbas fieri non potest sibi ut aliorū undecūq; eligeret. Munstrū quoq;
 ac famihe sanctuarie. cande concedit legē qui cetera libertate abbacie que sedm dno. ac dno sunt habent. ut tanto fideliorū predatū suis per omnia firmant.
 Si uero forte quod absit aduocatus uel aliquis alius aliqua tunc ranc. uel pertinet. prauē indidit. supradictū monasterii in quietate. in quietate. in quietate. in quietate.
 us uidet. obserant fixit ac omnis ecclia charolice. ac omnino rehsicant apostolice pntificē. ac constantiensem presule. ac illi uisitate ad euras dioecesi ipse
 aduocatus pccatū. per. xpin. ac per Scm Mariā. ac per Scm Petru apostolu ac per Scm Nicholau episcopu. ac per Scm Benedictu. ac per Scm Lienhardu confessorē.
 ac per omnes sanctos di ac per tranendū iudiciū die. ut illū di ac sanctorū eius contempnere. ac rancamentis huius conscriptionis destructorem. nisi respiciat. or
 dant omnino sitare. ac inuē honari hēit cu ac profanent. a consoribus ac filis ecclie di. ac hereditariū ac ranc. ac ut in omni congressione belli nullas unq; nulla
 q; in uita sua uicidua optinet. ac ut iustitā dō monoriū illud de terra uiuentiu. ac delectat nomen eius de libro uite. ac ut eudathan. ac abiron quos terra aperto
 ore deglucunt. ac in infernus absorbunt. pccatū incurtant damnationem. In sup in fiseu ranc quinq; libras. ac p dno monasterio similiter quinq; libras
 persoluit. ac in aula regia merito libertatem amittat.
 facta est hec pacto Anno Domini incarnationis.
 Millesimo. c. xxii. Regnante Henrico quarto
 rege romanoru Anno septimo decimo. Imperante. xi.
 In dictione prima. x. kl. de cebris. iiii. feria.
 lv. h. a. xx.

Die sogen. Gründungsurkunde des Klosters Engelberg vom 22. November 1122.

BRACKMANN: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. III.



Cal. epi. servus servorum dei. Dilectis filiis adalberto priori & fratribus
 monasterii sancte MARIE quod nos monasterium anglorum cognominari volumus.
 Salutem & apostolicam benedictionem. Veniens ad nos comes nobilis Cunradus
 de Selenbuson ecclesiam ipsam in iuris sui predicto eius super fabricatam
 & omnia ad eam pertinentia per manus Egelolphi nobilis viri de gamelinhoben
 beato PETRO & sancte ROMANE ecclesie contulidit. sub censu unius aurei
 ponderis TURICENSIS monete singulis annis ad altare sancti PETRI
 a parte predicti monasterii persolvendi. Nos eius devotionem supplicem
 attendentes. locum ipsum & omnia ad eum pertinentia in beati PETRI
 ius & protectionem suscepimus. presentibus itaque scriptis nostris auctoritate
 constituimus. ut quando cumque parte spirituali orbis fuerint ipsi habe
 ant liberam potestatem secundum regulam sancti BENEDECTI inter se vel
 unde cumque si opus fuerit non solum eligendi sed etiam constituendi.
 Statum etiam ut idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc illam
 & de hinc consequendis ab hac die & demum non subiacet iuri alicuius
 terrene persone potestatis. nisi partis monasterii solius dominationi potes
 tati ordinationi. Advocatum ipse cum consilio seniorum suorum eligat unde cumque
 ei placuerit. & ei commendet ad remedium anime sue. & ut nunquam
 hereditario iure in aliquo perveniat. quod non presentino comodo. sed eterna
 mercede sollicitus & studiosus bona. & constituta monasterii libertatem
 & iustitiam defendere voluerit. a rege tamen parte monasterii petente

Die gefälschte Urkunde Calixts II. für Kloster Engelberg vom 5. April 1124.

BRACKMANN: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. IV.





Die Signum- und Rekognitionszeile von Philippus B in dem Diplom Heinrichs V. für St. Blasien (St. 3204).
BRACKMANN: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. VI.



Et quæ servus servorum dei. Bilech filius adelhelmo p^{re}positi. monasterium s^{an}c^te marie quod nos monasterium anglice
 cognominari volumus. salute et apostolica benedictione. Veniens ad nos nosque nobilissimus comes de sellenburghon ecclesia
 ipsam in ipsius sui p^{re}dicto et simplici fabricata. et omnia ad ea pertinentia p^{re}sentis. Gelostru nobilis viri de game
 lundobren beato sero. et s^{an}c^te romane ecclesie episcopi. subcessit unius auri ponderis trigentis monete
 singulis annis ad altare s^{an}c^te marie ap^{er}tate s^{an}c^te marie monasterium p^{ro}soluendi. Nos et devotione suppliciter adven
 dentes. loca ipsa et omnia ad ea pertinentia in beati s^{an}c^te marie et p^{re}dicti monasterii suscepimus. p^{re}sentis usque s^{an}c^te
 n^{ost}ri antequam consisterimus. ut quatuordecim. parte spirituali operam suam ipsi habeant. liberi pote
 state s^{an}c^te marie regule s^{an}c^te benedicti. in regere vel undecimque s^{an}c^te marie non solum eligendi sed etiam constituendi.
 Statutum est ut in idem monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis. et de hunc conferendis abbas die
 et demerit non subiacet iugo. alicuius t^{er}rit^{er}is. potestatis. nisi pariter monasterium solum dominacioni po
 testati. ordinacioni. Advocatum ipse cum consilio seniorum suorum eligi undecimque placuerit. et ei commenda
 ad p^{re}dictum anime sue. et ut nunquam hereditario iure in aliquo p^{re}sentis. qui non p^{re}sentis commodo.
 p^{re}sentis p^{re}sentis et studiosis. bona. et constituta monasterium libertate. et iusticia defendere
 voluerit. a rege. tam parte monasterium petente accipiat b^{en}edictum legitimum. Si autem ut advocatus sed potius
 calumpniator et p^{re}sentis monasterium fuerit. omnino potestatem habeat abbas cum consilio seniorum suorum hunc
 penitus separe. et alium regiam d^{omi}ni potestatem si alii fieri non potest. si bi intulerit undecimque eligeret.
 Si vero forte quod abbas aliquis aliqua temeritate vel p^{re}dicta p^{re}sentis intulerit. sup^{er} dictum monasterium
 undecimque. molestare. disseserit autem audeat. searse n^{ost}ro iudicio p^{re}sentis p^{re}sentis s^{an}c^te romane ecclesie
 testamentarie huius excommunicationis. nisi respiciatur. et p^{re}sentis damnacione p^{re}sentis. lata lacerari.
 anno d^{omi}ni incarnationis millesimo. c. xx. m. non. april. indictione s^{an}c^te. Sabbato s^{an}c^te. pasche. l^{an}na. xxv.

Kopie des Diploms Heinrichs V. für Kloster Engelberg (St. 3202), Engelberg, Stiftsarchiv Urk. B 1^d
 und der gefälschten Urkunde Calixts V., Stiftsarchiv A 1^a.

BRACKMANN: Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im XII. Jahrhundert. — Taf. VIII.

16



PAD: 11AFG1155-1927

<11+>14518669S1

<14+>245554S459497



GHP: 11 AFG1155-1927



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

P
11

Preuss. Akademie d. Wissensch., Abhandlungen., Phil.-Hist. Kl., 1927

AFG
1155-
1927